



ENNEPE-
RUHR-KREIS



Arbeitsmarktprogramm für das Jahr 2023

Jobcenter Ennepe-Ruhr-Kreis

Stand 06.11.2022



© Jobcenter EN
Zentrale Steuerung
und Eingliederung



Rheinische Str. 41
58332 Schwelm
Tel.: 02336 933901
Fax.: 02336 9313901
E-Mail: info@jobcenter-en.de

www.jobcenter-en.de

Foto Titelblatt: © PantherMedia / Ronalds Stikans

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
1 Vorwort.....	6
2 Strukturelle und arbeitsmarktliche Rahmenbedingungen im Ennepe-Ruhr-Kreis	7
3 Ziele und inhaltliche Ausrichtung der Arbeit des Jobcenters EN im Jahr 2023.....	8
3.1 Bundesweite Steuerung der Jobcenter durch Zielvereinbarungen und Kennzahlen.....	8
3.2 Geschäftspolitische Ziele für das Jahr 2023 im Jobcenter EN	10
4 Finanzielle Eckpunkte der Eingliederungsplanung und des Verwaltungshaushalts	11
5 Eingliederungsplanung 2023.....	12
5.1 Die Mittelverteilung nach Zielgruppen.....	12
5.1.1 Zielgruppe Jugendliche und junge Erwachsene.....	14
5.1.2 Zielgruppe marktnähere Leistungsberechtigte	15
5.1.3 Zielgruppe Langzeitleistungsbeziehende (LZB) und Langzeitarbeitslose (LZA)	15
5.1.4 Zielgruppe Migrantinnen und Migranten, Menschen mit Fluchtgeschichte ...	16
5.1.5 Zielgruppe Frauen und Alleinerziehende	19
5.1.6 Zielgruppe Menschen mit Behinderung / Schwerbehinderung	19
5.2 Einsatz der arbeitsmarktlichen Instrumente	20
5.2.1 Aktivierung, Qualifizierung und berufliche Eingliederung	20
5.2.2 Aufnahme einer Erwerbstätigkeit / Selbstständigkeit / Berufsausbildung	23
5.2.3 Angebote für Jugendliche und junge Erwachsene	27
5.2.4 Sozialer Arbeitsmarkt.....	28
5.2.5 Freie Förderung	31
6 Übersicht Finanzplanung Eingliederungsmittel 2023	32
7 Arbeitsmarktliche Instrumente über Sondermittel – Bundesprogramm Rehapro	33
Anlagen: Bildungszielplanung FbW und AVGS Maßnahmezielplanung	34

Abkürzungsverzeichnis

AA	Arbeitsagentur
ABV	Ausbildungsvermittlung
a.F.	alte Fassung
AGH	Arbeitsgelegenheiten
AGS	Arbeitgeberservice
ALG	Arbeitslosengeld
AsAflex	assistierte Ausbildung
AVGS	Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein
AQ	Aktivierungsquote
BA	Bundesagentur für Arbeit
BaE	Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BCA	Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt
BG	Bedarfsgemeinschaft
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BTHG	Bundesteilhabegesetz
DeuFöV	Deutschsprachförderverordnung
DRV	Deutsche Rentenversicherung Westfalen
EGZ	Eingliederungszuschuss
ELB	erwerbsfähige Leistungsberechtigte
EN	Ennepe-Ruhr
ESF	Europäischer Sozialfonds
ESG	Einstiegs geld
EQ	Einstiegsqualifizierung oder Eingliederungsquote
FbW	Förderung der beruflichen Weiterbildung
HwO	Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung)
IAB	Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
IAQ	Institut für Arbeit und Qualifikation
IC	Integrationscoach
IvAF	Integration von Asylbewerber*innen und Flüchtlingen
JBA	Jugendberufsagentur
JC	Jobcenter
K	Kennzahlen
KAoA	NRW-Landesprogramm „Kein Abschluss ohne Anschluss“
LZA	Langzeitarbeitslose
LZB	Langzeitleistungsbezieher*innen
MAbE	Maßnahmen zur Aktivierung u. berufl. Eingliederung
MAG	Maßnahmen bei einer Arbeitgeberin/einem Arbeitgeber
MAGS	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW
MK	Märkischer Kreis
MIA	Mütter in Arbeit
MKFFI	Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge & Integration NRW
n.F.	neue Fassung
OGS	offener Ganzttag
PAT	Passiv-Aktiv-Transfer
PAV	Private Arbeitsvermittler*innen
Reha	Rehabilitation
sb	schwerbehindert
SGB	Sozialgesetzbuch
sv-pflichtig	sozialversicherungspflichtig
u25	unter 25 Jahre

ü25 über 25 Jahre
VB Vermittlungsbudget
VGS Vermittlungsgutschein

1 VORWORT

Die Aufstellung des Arbeitsmarktprogramms 2023 für das Jobcenter EN erfolgt in einer Phase vielfältiger Unsicherheiten. Noch bevor die Corona-Pandemie endgültig ausgeklungen ist, bringen die Folgen des Ukraine Kriegs, insbesondere die Energiekrise, die hohe Teuerung und die wieder zunehmende Zuwanderung, neue Risiken und Ungewissheiten für den Arbeitsmarkt und die Umsetzung der Förderung der leistungsberechtigten Menschen im SGB II. Das Bürgergeld wird voraussichtlich gestuft ab dem 01.01.2023 in Kraft treten, wesentliche Änderungen im Bereich der Beratung und Förderung der Leistungsberechtigten am 01.04. und 01.07.2023. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Arbeitsmarktprogramms ist das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen, zwischenzeitlich ist sogar unklar, ob das Bürgergeld tatsächlich zum 01.01.2023 in Kraft treten wird.

Das Arbeitsmarktprogramm für das Jahr 2023 markiert den Übergang von der alten Gesetzgebung zum neuen Bürgergeld. Neben einer Anpassung der Förderinstrumente an das neue Recht und die sanktionsarmen Verfahren im Bürgergeld muss im Jobcenter parallel ein Umbau der Verfahren der Zusammenarbeit zwischen Jobcenter und Bürger*innen organisiert werden. Dies bedingt insbesondere das Verständnis der neuen Philosophie des Bürgergelds sowie die Weiterentwicklung der Beratungskompetenz der Beschäftigten. Ebenfalls müssen die EDV Verfahren entsprechend umstrukturiert werden. Insbesondere diese organisatorischen Elemente werden im Fokus für das Jahr 2023 stehen.

Bei der Ausstattung mit den Finanzmitteln ist bei den Verwaltungskosten mit einem nahezu unveränderten Budget zu rechnen (+0,2%, ohne Berücksichtigung einer Nachbudgetierung von 455.400 € in 2022). Aufgrund des geringeren Ansatzes im Bundeshaushalt wird bei den Eingliederungsmitteln ein deutliches Minus von rd. 2.4 Mio. € erwartet (-10,4%). Ein Ausgleich der aktuell hohen Inflationsrate findet somit nicht statt, die finanziellen Möglichkeiten des Jobcenters gehen damit deutlich zurück.

Bei der wirtschaftlichen und arbeitsmarktlichen Entwicklung geht das Jobcenter, analog der Prognosen der Wirtschaftsinstitute für das Jahr 2023, von einer stagnierenden Beschäftigung und von einem leichten Anstieg der Arbeitslosigkeit in der Region aus. Das Wachstum der Arbeitslosigkeit erfolgt insbesondere aufgrund der Zuwanderung aus der Ukraine. Damit bleiben Worst Case Szenarien bei der Aufstellung des Arbeitsmarktprogramms außen vor.

Äußerst schwierig ist die Entwicklung bei den Leistungsberechtigten einzuschätzen, sowohl die deutliche Erhöhung der Regelsätze ab dem 01.01.2023 als auch Neuanträge aufgrund der gestiegenen Energiekosten lassen sich kaum seriös kalkulieren.

Parallel zu einer vermutlich steigenden Arbeitslosigkeit besteht in vielen Branchen ein deutlicher Fachkräftemangel, insbesondere auch im Handwerk, in der Gastronomie, in der Pflege und zunehmend auch in der öffentlichen Verwaltung. Der Personenkreis der Leistungsbeziehenden im SGB II kann in der Region davon nur wenig profitieren. Die Leistungsbeziehenden bringen die geforderten fachlichen und persönlichen Qualifikationen ganz überwiegend nicht unmittelbar mit. Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten werden aber durch die Regelungen des Bürgergeldes für Leistungsberechtigte attraktiver werden, zu nennen sind hier der Wegfall der Verkürzungsnotwendigkeit bei Umschulungen sowie Weiterbildungsprämie und Weiterbildungsgeld. Daneben wird das Arbeitsmarktprogramm des Jobcenters auch weiter auf Empowerment, Heranführung sowie praktische und finanzielle Unterstützung der Arbeitsaufnahme und das Schaffen von Beschäftigung für marktferne Personen setzen.

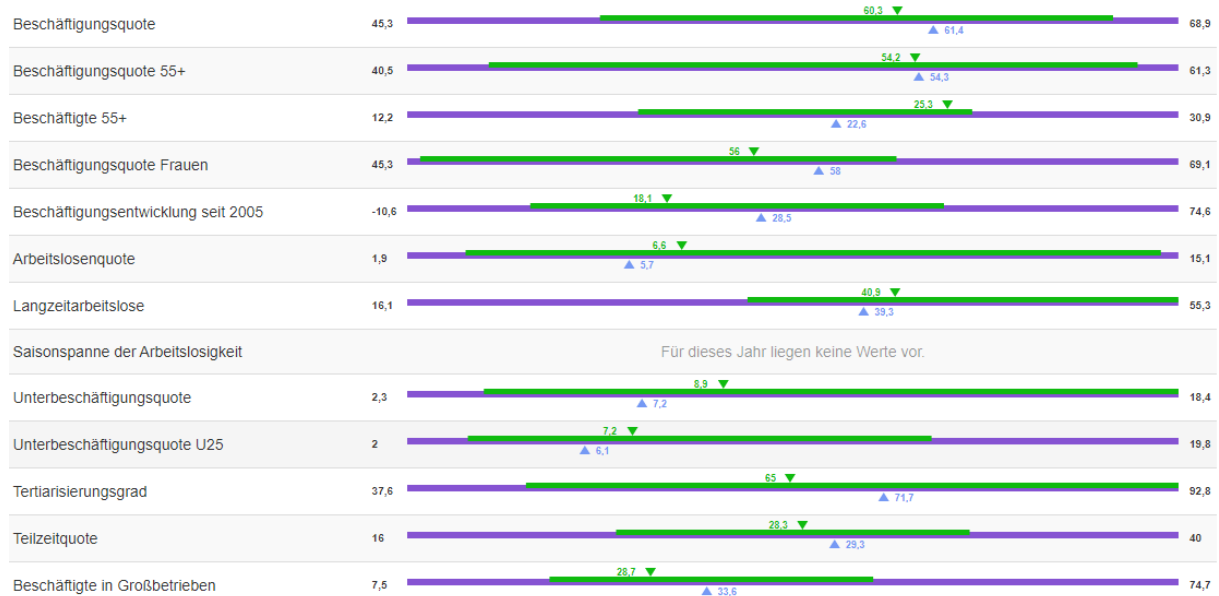
2 STRUKTURELLE UND ARBEITSMARKTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN IM ENNEPE-RUHR-KREIS

Die Konjunktur ist im Jahresverlauf 2022 deutlich rückläufig gewesen, während sich der Arbeitsmarkt weitgehend robust gezeigt hat und die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten das Vor-Corona Niveau bereits wieder leicht überschritten hat. Risiken bestehen aufgrund des Ukrainekriegs insbesondere hinsichtlich einer Energiemangellage, hoher Inflationsraten, in den gestörten Logistikketten, dem Mangel an Vorprodukten sowie dem Fachkräftemangel.

Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nach dem Arbeitsort ist im Ennepe-Ruhr-Kreis in 2022 wieder angestiegen: 111.475 Beschäftigte im März 2022 bedeuten einen Anstieg um 1,9 % zum Vorjahresmonat (vgl. Statistik der Bundesagentur für Arbeit). Für das Jahr 2023 und die Region des Arbeitsagenturbezirks Hagen sieht das IAB in seiner Regionalen Arbeitsmarktprognose vom September 2022 einen Rückgang der Beschäftigung von -0,4% im Mittelwert vor. Damit ist diese Beschäftigungsprognose im Landesvergleich eher negativ, primär bedingt durch den hohen Anteil des produzierenden Gewerbes. Die Arbeitslosigkeit soll sich in NRW um +2% erhöhen, dabei wird sich der Anstieg überwiegend im Bereich des SGB II vollziehen. Der örtliche Arbeitsmarkt im Ennepe-Ruhr-Kreis wird diese Entwicklung gleichermaßen vollziehen. (IAB Regionale Arbeitsmarktprognosen, September 2022 und IAB Kurzbericht 16/2022).

Arbeitsmarktbezogene Strukturindikatoren können im Hinblick auf den Ennepe-Ruhr-Kreis und im Verhältnis zu NRW und dem Bund betrachtet werden. Diese Indikatoren finden sich in den folgenden Grafiken, die dem Arbeitsmarktmonitor der BA entnommen sind.

In den Schaubildern stellt der lila gefärbte Balken für 2021 jeweils die Spannweite der Kreise in Deutschland dar. Der grüne Balken hingegen bildet die Spannweite der Kreise in Nordrhein-Westfalen ab. Schließlich markiert der blaue Pfeil den Bundesdurchschnitt, während der grüne Pfeil den aktuellsten Wert des Ennepe-Ruhr-Kreises aufzeigt.



3 ZIELE UND INHALTLICHE AUSRICHTUNG DER ARBEIT DES JOBCENTERS EN IM JAHR 2023

Die Arbeit des Jobcenters EN wird ab dem Jahr 2023 nach Inkrafttreten des neuen Bürgergeld-Gesetzes voraussichtlich unter geänderten Rahmenbedingungen erfolgen: Die Zusammenarbeit mit den Leistungsberechtigten soll kooperativer und vertrauensvoller werden und stärker auf Augenhöhe stattfinden, eine Motivation zur Mitwirkung soll eher durch monetäre Anreize und einen Bürgergeldbonus als Sanktionen erfolgen und der reine Vorrang der Vermittlung entfällt: Qualifizierung und eine nachhaltige Vermittlung sind fortan gleichberechtigte Ziele im SGB II.

Geplant ist eine Fortführung Karenzzeiten in Bezug auf die Schonung des Vermögens, des Wohneigentums und des Wohnraumes beim Bürgergeld, so dass insbesondere neue Leistungsberechtigte sich zunächst ganz auf ihre (Re-)Integration in Arbeit fokussieren können, ohne Verlustängste in Bezug auf Vermögen, Eigentum oder Wohnraum haben zu müssen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Arbeitsmarktprogrammes befindet sich das Bürgergeld-Gesetz noch im Gesetzgebungsverfahren. Die unklaren Rahmenbedingungen erschweren neben weiteren Faktoren die Planungen für das nächste Jahr, so dass einige Änderungen insbesondere im Projektportfolio bereits im Vorgriff auf die erwarteten neuen Parameter des Bürgergeld-Gesetzes erfolgen.

Die Integration in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, in eine vollqualifizierende Berufsausbildung oder eine selbständige Tätigkeit bleibt jedoch das primäre Ziel des Jobcenters EN.

Für das Jahr 2023 ist mit leicht verschlechterten Integrationschancen zu rechnen. Das Jobcenter EN strebt für 2023 an, bei den Integrationszahlen das Niveau von 2022 weiter zu halten, für 2023 sind 3.368 Integrationen zu erwarten.

Die verfügbaren Eingliederungsmittel sind gegenüber dem Vorjahr deutlich zurückgegangen (- 2,4 Mio. €; - 10,4%). Obwohl in 2022 die Eingliederungsmittel nicht im vollen Umfang verausgabt werden, werden Kürzungen und Umstrukturierungen bei den Förderungen erforderlich sein. Neue Instrumente des Bürgergelds sind einzubinden und gehen zu Lasten des vorhandenen Portfolios. Das Jobcenter EN verfolgt weiter das Ziel, die Eingliederungsmittel sinnvoll für die Leistungsberechtigten in einem hohen Maße auszuschöpfen.

Das Jobcenter EN behält insgesamt das Ziel bei, mit den verfügbaren Haushaltsmitteln ein differenziertes und die Arbeitsmarktintegration unterstützendes Angebot bereitzustellen, das sowohl das Ziel der Marktintegration unterstützt als auch beschäftigungsfördernde Angebote wie Arbeitsgelegenheiten und geförderte Beschäftigung beinhaltet. Dabei besteht auch die Möglichkeit, auf besondere Entwicklungen unterjährig flexibel zu reagieren.

3.1 Bundesweite Steuerung der Jobcenter durch Zielvereinbarungen und Kennzahlen

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) schließt sowohl mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) als auch mit den Ländern Zielvereinbarungen zur Erreichung der Ziele der Grundversicherung für Arbeitsuchende ab. Daraufhin vereinbaren die BA und die Länder (in NRW über das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS)) wiederum mit allen Jobcentern die vor Ort zu erreichenden Ziele individuell im Rahmen einer schriftlichen Zielvereinbarung (§ 48b SGB II). Das Ziel- und Kennzahlensystem nach § 48a SGB II ist in der folgenden Grafik dargestellt. Im Zusammenhang mit dem Bürgergeld soll auch die Zielsteuerung im SGB II angepasst werden, allerdings liegen hier noch keine belastbaren Entwürfe für ein neues Zielsystem vor.



Auf der Bundesebene gibt es im Jahr 2023 (analog zu den Vorjahren) die folgenden Schwerpunkte:

- Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug, insbesondere durch existenzsichernde und nachhaltige Integrationen, mit besonderer Aufmerksamkeit auf die Personen, die coronabedingt in den Leistungsbezug eingemündet sind und intensive Betreuung und Beratung mit Anknüpfung an die individuellen Stärken und Blick auf die gesamte Bedarfsgemeinschaft.
- Gleichstellung von Frauen und Männern, insbesondere gleichberechtigte Teilhabe an Förder- und Integrationsmaßnahmen und mit Blick auf Partner-Bedarfsgemeinschaften, Alleinerziehende und Frauen mit Migrationshintergrund.

Das MAGS NRW hat den kommunalen Jobcentern seine grundsätzlichen Zielvorstellungen für 2023 bereits dargelegt. Die quantitativen und qualitativen Ziele sind zum Zeitpunkt der Erstellung des Arbeitsmarktprogramms noch nicht abschließend vereinbart.

Die gemeinsamen Schwerpunkte für alle Jobcenter in NRW sind für das Jahr 2023:

- I. Langzeitarbeitslosigkeit überwinden und Langzeitleistungsbezug beenden
- II. Jugendlichen und jungen Erwachsenen Berufsabschlüsse ermöglichen
- III. Weiterentwicklung der Verzahnung von Gesundheits- und Arbeitsförderung
- IV. Frauen und Männer gleichberechtigt an Förderung und Integration beteiligen.
- V. Menschen mit Flucht- und Zuwanderungsgeschichte für Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung gewinnen
- VI. Weiterentwicklung von Beratungskonzeptionen - Neue Ansätze in der Kooperation mit den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

Dabei sollen sich die kommunalen Jobcenter im engeren Prozess der Zielvereinbarung auf drei der vorgesehenen Schwerpunktthemen nach den regionalen Gegebenheiten und Notwendigkeiten fokussieren. Das Jobcenter EN wird in 2023 die Bereiche Langzeitarbeitslosigkeit und Langzeitleistungsbezug, Gleichstellung von Männern und Frauen sowie Weiterentwicklung von Beratungskonzeptionen besondere Beachtung geben.

Das MAGS hat für 2023 keine zahlenmäßigen Vorgaben gemacht. Erwartet werden ambitionierte und realistische Ziele.

Bei den Integrationen strebt das Jobcenter an, den im Jahr 2022 voraussichtlich erreichten Wertes von ca. 3.368 Integrationen erneut zu erreichen.

Im Rahmen des Ziels „Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug“ erwartet das MAGS, dass der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden (LZB) weiter verringert werden soll.

Im Bereich der Langzeitleistungsbeziehenden beabsichtigt das Jobcenter EN, einen Anstieg von 0,5 % nicht zu übersteigen, nachdem für das Jahr 2022 ein Rückgang von 1,5 % vereinbart war.

Im Rahmen des zwischenzeitlich etablierten Bottom-up-Prozesses bei der Zielvereinbarung wird das Jobcenter EN seine prioritären Themen und Ziele sowie Handlungsansätze für Zielgruppen in 2023 unterbreiten und in Form des "Lokalen Planungsdokumentes" fixieren. Im lokalen Planungsdokument sind auch Angaben zur Weiterentwicklung interner Prozesse zu machen.

3.2 Geschäftspolitische Ziele für das Jahr 2023 im Jobcenter EN

Grundsätzlich korrespondieren die generellen Ziele aus der Zielsteuerung von Bund und Land mit den Zielen der Produkte des Jobcenters EN im Kreishaushalt und mit den Handlungszielen des Jobcenters EN. Zur Erreichung der Ziele des Arbeitsmarktprogramms kommt es sowohl auf das eigene Handeln des Jobcenters EN als auch auf die Wirkungen der extern vergebenen Maßnahmen und Projekte an.

Für das Jahr 2023 verfolgt das Jobcenter EN die nachstehenden geschäftspolitischen Ziele:

1. Integrationschancen nutzen

Bestmögliche Integration von (Langzeit-) Arbeitslosen unter besonderer Berücksichtigung interner Handlungsoptionen.

2. Leistungen für Neu-Zugänge von Berechtigten zeitnah und rechtskonform entscheiden und auszahlen

Über die Ausweitung der Regelsätze sowie die energie- und inflationsbedingten Kostensteigerungen ist mit einem erheblichen Anstieg der Leistungsberechtigten zu rechnen. Trotz angespannter Personalsituation muss durch gute Führung, eine gute Steuerung, eine gute Kommunikation sowie schlanke Verfahren eine zeitnahe Leistungsgewährung sichergestellt werden.

3. Umsetzung der rechtlichen Änderungen und der neuen Philosophie des Bürgergelds

Die Änderungen im Zusammenhang mit dem Bürgergeld werden das Jobcenter in vielen Punkten beschäftigen: Neue rechtliche Hinweise, Umgestaltung der IT-technischen Umsetzung, Einsatz neuer Formulare, Einführung der neuen Verfahren im Kontakt mit den Leistungsberechtigten, neue Beratungskonzeption, Schulung von Führungskräften und Mitarbeitenden. Dies wird Schwerpunkt der Arbeit im Jobcenter sein.

4. Online Angebote des Jobcenters ausbauen

Nach der Einführung des neuen Fachverfahrens comp.Ass 21 soll das Online-Angebot für die Bürgerinnen und Bürger über eine Einbindung des Sozialportals sowie die Nutzung des Träger*innenportals ausgebaut und verbessert werden.

5. Projektportfolio an Bürgergeld und rückläufiges Budget anpassen

Das Projektportfolio wird in seiner Gesamtausrichtung an die Rahmenbedingungen des Bürgergelds, insbesondere die neu bestehenden Möglichkeiten des Coachings, die Rahmenbedingungen des sanktionsarmen Verwaltungshandelns sowie des deutlich zurückgeführten Budgets angepasst werden.

4 FINANZIELLE ECKPUNKTE DER EINGLIEDERUNGSPLANUNG UND DES VERWALTUNGSHAUSHALTS

Die dem Arbeitsmarktprogramm zugrundeliegenden finanziellen Annahmen beruhen auf einer Mitteilung des BMAS vom 28.10.2022, in der das im Rahmen einer vorläufigen Berechnung ermittelte Gesamtbudget für das Jahr 2023 auf Basis der Veranschlagungen im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2023 vom 1. Juli 2022 auf die Jobcenter bundesweit verteilt wurde.

Für die Feststellung der endgültigen Mittelausstattung bleibt das Ergebnis des parlamentarischen Verfahrens zum Bundeshaushalt 2023 abzuwarten. Es handelt sich lt. Schreiben des BMAS bei den Angaben zu den verfügbaren Eingliederungs- und Verwaltungsmitteln ausdrücklich um vorläufige Orientierungswerte.

Änderungen durch den endgültigen Haushaltsbeschluss des Bundestages können also noch (größerem) Einfluss auf das Arbeitsmarktprogramm haben.

Die Mittel werden grundsätzlich nach der Zahl der Leistungsberechtigten bzw. der Bedarfsgemeinschaften verteilt. Bei den Eingliederungsmitteln fließen auch die Grundsicherungsquote („Problemdruckindikator“) und die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden („Strukturindikator“) ein.

Weiterhin rechnet das Jobcenter EN mit insgesamt rd. 1,4 Mio. € Fördermitteln aus dem Bundeshaushalt über den Passiv-Aktiv-Transfer zur Flankierung des § 16i SGB II.

Weitere Mittel in Höhe von rd. 1,3 Millionen Euro stehen für Personal- und Sachkosten im Rahmen der Umsetzung des Bundesprogramms Rehapro zur Verfügung.

Das Jobcenter EN geht ebenfalls davon aus, dass die bundesweit verfügbaren Sondermittel zur Ausfinanzierung der Altfälle JobPerspektive (§ 16e SGB II a.F.) wie in den Vorjahren ausreichen, um die eingegangenen Verpflichtungen vollständig zu refinanzieren.

Das Jobcenter EN geht somit von folgender Ausstattung bei den Verwaltungs- und Eingliederungsmitteln aus:

	Voraussichtliche Mittel 2023 in €	Mittel 2022 in €
Verwaltungsmittel – insgesamt	29.521.177	29.958.529
Verwaltungsmittel - Bund (ohne kommunalen Anteil)	24.933.958	25.354.833
zzgl. Umschichtung aus den Eingliederungsmitteln Bund	100.0000	50.0000
Verwaltungsmittel – kommunaler Anteil	4.487.219	4.553.696
Eingliederungsmittel – Bund	21.164.947	23.536.957
davon:		
davon Eingliederungsmittel ohne „JobPerspektive“	20.734.947	23.106.957
davon „JobPerspektive“ § 16e SGB II a.F.	430.000	430.000
zzgl. Einnahmen aus Rückforderungen (nur nachrichtlich)	50.000	50.000
abzgl. Umschichtung aus den Eingliederungsmitteln Bund	100.000	50.000
Eingliederungsmittel – Bund insgesamt zur Verfügung	21.064.947	23.486.957
zusätzliche Mittel aus dem Passiv-Aktiv-Transfer im Rahmen der Umsetzung des §16i SGB II (Prognose)	1.400.000	1.500.000
Kommunale Eingliederungsmittel	780.000	780.000

5 EINGLIEDERUNGSPLANUNG 2023

Ziel der Eingliederungsplanung des Jobcenters EN ist es, für die verschiedenen Zielgruppen im SGB II und deren Bedarfe adäquate und passgenaue Angebote zu schaffen. Dies betrifft zum einen die Beratungs- und Vermittlungsarbeit der Integrationscoaches selbst, zum anderen aber auch die Zusammenarbeit mit Dritten und das Maßnahmenportfolio des Jobcenters EN.

Geplant, gesteuert und kontrolliert werden die Strategien und Prozesse sowie alle Arbeitsmarktdienstleistungen in der Zentralen Steuerung und Eingliederung des Jobcenters EN; die operative Umsetzung der Beratung, Vermittlung und Leistungsgewährung erfolgt in den drei Regionalstellen des Jobcenters sowie im Arbeitgeberservice und in der Erstaktivierungsmaßnahme „Durchstarter“.

Die zur Verfügung stehenden Mittel werden über Vergabeverfahren oder im Rahmen des Zuwendungsrechts entweder an regionale Bildungsträger weitergeleitet, die dann im Auftrag des Jobcenters EN agieren und die Maßnahmen durchführen, oder sie werden direkt an die Leistungsberechtigten oder andere Akteurinnen und Akteure, wie z.B. Arbeitgeber*innen, ausbezahlt.

Nahezu alle Arbeitsmarktdienstleistungen in Projektform unterliegen dem Vergaberecht und müssen im Rahmen wettbewerblicher Verfahren national oder EU-weit ausgeschrieben werden.

Im Bereich der Qualifizierung und Fort- und Weiterbildung stehen auch in 2023 Gutscheine für Leistungsberechtigte zur Verfügung, um den individuellen Bedarfen der heterogenen Zielgruppen im SGB II besser gerecht werden zu können.

5.1 Die Mittelverteilung nach Zielgruppen

Die Verteilung der Eingliederungsmittel auf verschiedene Maßnahmen nach Zielgruppen oder auch Zielsetzungen ist über die Jahre weitestgehend stabil geblieben.

Die vielfältigen Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung für ELB gemäß § 45 SGB III binden 2023 den größten Teil der Mittel des Eingliederungsbudgets. Das ausdifferenzierte Projektportfolio reicht von niedrighschwelligem tagesstrukturierenden Maßnahmen bis hin zu Vermittlungsangeboten für unterschiedlichste Zielgruppen.

Für spezielle Maßnahmen und Angebote für Jugendliche und junge Erwachsene werden im Verhältnis zu den ELB-Zahlen mehr Eingliederungsmittel zur Verfügung gestellt, um möglichst frühzeitig einer Verfestigung des Langzeitleistungsbezuges entgegenzuwirken und eine Vermittlung in Ausbildung oder Beschäftigung zu ermöglichen.

Des Weiteren ist das Finanzvolumen für Arbeitgeberleistungen und Beschäftigungen im Rahmen des sog. „Sozialen Arbeitsmarktes“ auf Grundlage unterschiedlicher Förderinstrumente kontinuierlich größer geworden. Hier trägt das Teilhabechancengesetz dazu bei, dass die langen Förderungen (bis zu fünf Jahre) nach § 16i SGB II auch bis weit in die Folgejahre hinein Mittel binden. Zu den ausgewiesenen Eingliederungsmitteln für diesen Bereich müssen noch weitere 1,4 Mio. Euro aus dem sog. Passiv-Aktiv-Transfer hinzugerechnet werden, um das gesamte Finanzvolumen für den Bereich der öffentlich geförderten Beschäftigung im Ennepe-Ruhr-Kreis abzubilden.

Zielgruppe/Zielsetzung	Mittelansatz 2023	Anteil in % am EgT
spezielle Maßnahmen für Jüngere unter 25 Jahre (§ 45 SGB III, AsA flex, BaE, EQ, §16h SGB II)	3.946.317,53 €	18,73%
Maßnahmen für Rehabilitand*innen und schwerbehinderte Menschen	410.000,00 €	1,95%
Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)	2.250.000,00 €	10,68%
Qualifizierungs- und Vermittlungsmaßnahmen (§ 45 SGB III) inkl. AVGS für diverse Zielgruppen über 25 Jahre	5.296.104,30 €	25,14%
Einzelförderungen (Vermittlungsgutschein, Einzelförderung § 16f, Vermittlungsbudget, Fahrkosten etc.)	516.500,00 €	2,45%
Eingliederungszuschüsse, Einstiegsgeld und Förderung Existenzgründung	2.973.750,00 €	14,12%
Sozialer Arbeitsmarkt ohne PAT (§16d, §16e a.F., §16e n.F., §16i SGB II)	5.672.275,17 €	26,93%
Gesamtsumme EgT (zur Verfügung, ohne PAT Mittel)	21.064.947,00 €	100,00%

5.1.1 Zielgruppe Jugendliche und junge Erwachsene

Beginnend in 2022 wurde das Maßnahmenportfolio im Jugendbereich gestrafft und inhaltlich ähnliche Maßnahmen, auch aufgrund entfallener rechtlicher Vorgaben, zusammengeführt. Das hierdurch übersichtlichere Projektangebot unterstützt die Auswahl individuell geeigneter Maßnahmen.

Aufgrund der für 2023 geplanten Neureglungen im SGB II sowie der sinkenden Eingliederungsmittel ist die genaue Allokation der Haushaltsmittel für die Zukunft derzeit noch nicht absehbar, eine gewisse Vorsicht bei der Neuplanung von Projekten daher aktuell geboten. Nichtsdestotrotz hält das Jobcenter EN weiterhin ein umfangreiches und ausdifferenziertes Projektportfolio vor. Alle bestehenden Förderinstrumente für unter 25-Jährige im SGB II und SGB III werden als Projekte oder Einzelförderungen angeboten. Hieraus resultiert auch weiterhin eine vergleichsweise hohe Aktivierungsquote bei den Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

In der Praxis bedeutet dies, dass nahezu allen jungen Erwachsenen, die nach ihrer Schulentlassung keinen Ausbildungs- oder Studienplatz besetzen können, zeitnah ein adäquates und alternatives Angebot unterbreitet werden kann. Jugendliche und junge Erwachsene werden also bei der Ausbildungs- und Arbeitssuche rasch, intensiv und zielgerichtet unterstützt.

Das vorrangige Ziel, nämlich die Vermittlung in Ausbildung und Arbeit, erweist sich für die Ausbildungsvermittlung (ABV), die Integrationscoaches und die Mitarbeitenden der Bildungsträger*innen des Ennepe-Ruhr-Kreises als zunehmende Herausforderung. Die Problemlagen junger Menschen im SGB II sind heterogen und vielschichtig; tendenziell wächst die Zahl der Personen mit stärkerem Unterstützungsbedarf. Diese Entwicklung hat sich unter der Corona-Pandemie weiter zugespitzt. Daher bedarf es differenzierter und abgestimmter Handlungsansätze zur Erreichung gesellschaftlicher und arbeitsmarktlicher Integration.

Das Jobcenter EN als SGB-II-Träger arbeitet daher mit den weiteren Akteur*innen der Jugendberufshilfe in verschiedenen Projekten des Übergangsbereiches von der Schule in das Erwerbsleben eng zusammen.

Beispielhaft seien hier die Aktivitäten der Arbeitsagentur (Berufsberatung) und Jugendämter (Jugendhilfe) genannt sowie das Landesprogramm kAoA (kein Abschluss ohne Anschluss), in dessen Rahmen inzwischen von allen regionalen Akteur*innen eine sogenannte Verantwortungskettenvereinbarung unterzeichnet wurde. Hierunter versteht man den strukturierten und standardisierten Prozess der Übergangsgestaltung unter aktiver Beteiligung aller Akteurinnen und Akteure von kAoA, der beginnend bei der Identifizierung der Jugendlichen ohne Anschlussperspektive bis zur Einmündung in einen passenden Anschluss reicht. In diese Verantwortungskette ordnen sich auch die unterschiedlichen Formate wie Ausbildungsmessen, Speed-Datings etc. ein, an denen sich das Jobcenter EN als Partner im Ausbildungskonsens im Jahr 2023 weiterhin beteiligen wird.

Die im Jobcenter EN betreuten Jugendlichen mit Fluchtgeschichte, darunter auch die jungen Ukrainerinnen und Ukrainer, werden konzeptionell den Regelmaßnahmen zugeführt; bewusst wurde weitestgehend auf spezielle Maßnahmen im u25 Bereich verzichtet. Eine Integration ist erfolgversprechender, wenn sich Geflüchtete und Menschen ohne Fluchtgeschichte in den Angeboten des Jobcenters EN begegnen und voneinander lernen; ein entsprechendes Sprachniveau vorausgesetzt. Letzteres ist insbesondere bezogen auf die Zielgruppe der neu eingereisten geflüchteten jungen Menschen aus der Ukraine eine große Herausforderung, der das Jobcenter gemeinsam mit und unter Federführung des Kommunalen Integrationszentrums durch die Einführung und Umsetzung landesarbeitsmarktpolitischer Angebote für diese Zielgruppe zu begegnen versucht.

Seit 2019 führt das Jobcenter EN Förderungen für schwer zu erreichende junge Menschen nach § 16h SGB II durch, die auf eine enge Kooperation mit der Jugendhilfe setzen. Im zweiten Halbjahr 2020 startete am Standort Gevelsberg ein erweiterter Ansatz für diese Förderleistung. Das Projekt „StärKEN“ wird seitdem zusätzlich direkt an der Hauptschule Gevelsberg angeboten, um

mit dieser intensiven Förderung möglichst frühzeitig anzusetzen. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass dieser Ansatz lohnenswert ist, weshalb er in die Konzeption des in 2022 gestarteten Projektes „ChancEN“ eingeflossen ist.

Die Realisierung der Jugendberufsagentur am Standort Witten wurde am 15.09.2022 mit der Unterzeichnung des Kooperationsvertrages i.R. der Ausbildungsmesse in Witten formal besiegelt. Der Einzug der Integrationsfachkräfte aus den drei Rechtskreisen SGB II, SGB III und SGB VIII in die gemeinsamen Räumlichkeiten der Agentur für Arbeit in der Schlachthofstraße in Witten wurde bereits Anfang August 2022 vollzogen. Ziel der Jugendberufsagentur ist die verbindliche und strukturierte Kooperation von Jobcenter, Agentur für Arbeit und dem Träger der Jugendhilfe zur besseren Unterstützung förderungsbedürftiger Jugendlicher. Unter dem Motto One-Face-to-the-Customer wird eine Senkung der Jugendarbeitslosigkeit durch frühzeitige Identifizierung von Unterstützungsbedarfen, Schließung von Betreuungslücken und abgestimmten Hilfen angestrebt.

5.1.2 Zielgruppe marktnähere Leistungsberechtigte

Im Bereich der vermittlungsunterstützenden Projekte wird das Portfolio im Jahr 2023 weiter gestrafft und zusammen geführt. Einige Zielgruppenmaßnahmen haben sich in den letzten Jahren leider nicht bewährt und werden daher sukzessive auslaufen. Die große kreisweite Vermittlungsmaßnahme „StartEN“ bleibt jedoch an fünf Standorten bestehen und ist weiterhin das größte Angebot für arbeitsmarktnähere Leistungsberechtigte.

Weiterhin hält das Jobcenter EN spezielle Zielgruppenangebote für nicht auskömmlich beschäftigte Leistungsberechtigte, Mütter und Menschen mit (Schwer-)Behinderung vor.

Bei Bedarf können individuell weitere Angebote über Bildungsgutscheine und den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein gemacht werden. Bei diesen Gutscheinverfahren können sich motivierte Leistungsbeziehende im Rahmen eines festgelegten Qualifizierungszieles selbständig einen Anbieter (Träger*in) am Weiterbildungsmarkt suchen.

Jobcenterintern wachsen die Bereiche Arbeitgeberservice und Durchstarter immer stärker zusammen. So kann der Ansatz der bewerberorientierten Vermittlung, insbesondere von arbeitsmarktnäheren Leistungsberechtigten und Absolvent*innen von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, an den beiden Standorten im Nord- und Südkreis (Witten und Schwelm) besser gelebt und weiter ausgebaut werden. Die erfolgreichen Bewerbungstage, die federführend durch den Arbeitgeberservice seit 2021 an den drei Standorten des Jobcenters EN zusammen mit verschiedenen Zeitarbeitsunternehmen durchgeführt wurden, werden auch 2023 fortgesetzt.

5.1.3 Zielgruppe Langzeitleistungsbeziehende (LZB) und Langzeitarbeitslose (LZA)

Im Rahmen der Zielsteuerung soll im Jahr 2023 weiterhin ein besonderer Fokus auf die Personengruppen der Langzeitarbeitslosen und Langzeitleistungsbeziehenden gelegt werden.

Ziel ist eine Verringerung oder Beendigung des Leistungsbezuges durch die Integration in Arbeit. Dies will das Jobcenter EN vor allem durch interne Steuerung in folgenden Bereichen erreichen:

1. Verbesserung der Integrationsquote bei den Single-BG in der Altersgruppe 25-55 Jahre
2. Verbesserung der Integrationsquote bei den Neuantragsstellern (mind. sechs Monate aus dem Leistungsbezug)
3. Aktivierung älterer Leistungsberechtigter und bessere Einbeziehung in den Vermittlungsprozess

4. Frühzeitige Vermittlung von 16i-Beschäftigten aus der Regelförderung in ungeforderte Beschäftigungsverhältnisse.

Um finanzielle Anreize für die Aufnahme einer neuen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zu geben, wird der Ansatz für das Einstiegsgeld nach § 16b SGB II 2023 höher ausfallen als in den Vorjahren. Auch die verschiedenen Instrumente für die Förderung von Arbeitgeber*innen (Eingliederungs- und Lohnkostenzuschüsse, Prämien, Probebeschäftigung, usw.) sind weiterhin auskömmlich geplant.

Für Selbständige, die zusätzlich unterstützende Leistungen durch das Jobcenter EN erhalten, wird das Angebot des „Unternehmenscoachings“ neu ausgeschrieben und weiterhin angeboten.

Neben den Ansätzen und Projekten, die direkt auf eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt abzielen, gibt es weiterhin viele Leistungsberechtigte, die aufgrund persönlicher multipler Problemlagen nicht direkt vermittelbar sind.

Sofern zunächst der Abbau gesundheitlicher, motivationaler oder sozialer Vermittlungshemmnisse im Vordergrund steht, sind die Mitarbeitenden im spezialisierten Fallmanagement und die Lots*innen des Bundesprogrammes Rehapro gefragt. Insgesamt arbeiten hier 17 Mitarbeitende für diese Zielgruppe und es stehen jobcenterintern rund 1.300 Plätze für eine intensivere Beratung und Begleitung zur Verfügung. Ausgehend von der Beratung können dann Aktivierungen der Langzeitleistungsbeziehenden über niedrigschwellige Angebote, wie z.B. Arbeitsmöglichkeiten oder geförderte Beschäftigung nach § 16i SGB II erfolgen.

Zusätzlich können flankierend verschiedene Coachingangebote gemacht werden, die im Schwerpunkt auf den Abbau sozialer Problemlagen zielen. Hierzu wird im neuen Bürgergeld-Gesetz voraussichtlich § 16k SGB II neu eingeführt: „§ 16k - Ganzheitliche Betreuung“.

Dazu ist im Gesetzesentwurf zu lesen:

„Die Interventions- und Beratungsformen des Coachings ergeben sich aus dem individuellen Bedarf und werden deshalb gesetzlich nicht festgelegt. Aufgabe des Coachings ist u. a., erwerbsfähige Leistungsberechtigte über Leistungen Dritter zu beraten und auf die Inanspruchnahme dieser Leistungen hinzuwirken. Das Coaching umfasst nach diesem Verständnis folglich auch Beratungsaufgaben. Insbesondere steht die Coachin oder der Coach den betreffenden Leistungsberechtigten zur Seite und stärkt sie darin, ihre Lebenssituation selbst zu verbessern. Mit der Einführung des Coachings nach § 16k erhalten Jobcenter ein zusätzliches Instrument für eine ganzheitliche Betreuung von Leistungsberechtigten mit vielfältigen Problemlagen mit dem Ziel des grundlegenden Aufbaus und Stabilisierung derer Beschäftigungsfähigkeit.“

5.1.4 Zielgruppe Migrantinnen und Migranten, Menschen mit Fluchtgeschichte

Das Jahr 2022 war im Jobcenter insbesondere geprägt durch den Angriffskrieg in der Ukraine und daraus resultierend die Flucht ukrainischer Menschen nach Deutschland, die seit dem 01.06.2022 einen sofortigen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben.

Zum Zeitpunkt des Erstellens des Arbeitsmarktprogrammes hat das Jobcenter EN rd. 2.000 Menschen aus der Ukraine in den Leistungsbezug aufgenommen, davon sind rd. 1.350 erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II und zwischen 15 und 65 Jahren alt.

Die Beratung, Betreuung und Vermittlung der geflüchteten Ukrainer*innen wird im Jahr 2023 eine wesentliche und herausfordernde Aufgabe des Jobcenters und der Sprachkurs-, Bildungs- und Beschäftigungsträger*innen sein.

Nach der Organisation von Wohnraum, Beschulung und Betreuung der Kinder oder Behandlung gesundheitlicher Probleme ist vor allem der Übergang in Integrationskurse und weitere Sprach-

kurse das oberste Anliegen der Geflüchteten. Dies spiegelt sich auch in den Antworten des Online-Fallclearings wieder, welches das Jobcenter allen Ukrainer*innen direkt nach Antragsstellung angeboten hat, um möglichst schnell zu belastbaren Erkenntnissen zu den relevanten Bereichen „Sprache, Schulbildung, berufliche Qualifikation, Kinderbetreuung, Gesundheit und Wohnen“ für die Beratungsarbeit zu kommen.

Auf Grundlage der individuellen Antworten konnten dann die weiteren Beratungsgespräche aufgebaut und die erforderlichen Hilfen angeboten werden.

Dank der guten Strukturen und des schnellen Handelns der Sprachkursträger*innen im Kreisgebiet konnten inzwischen bereits sehr viele Geflüchtete einen Integrationskurs beginnen. Der Bedarf ist jedoch deutlich höher, die Wartezeiten werden länger, so dass das Jahr 2023 geprägt sein wird von der Organisation weiterer Sprachkursangebote und der zwischenzeitlichen Betreuung und Beratung der Menschen.

Eine direkte Integration in Ausbildung und Beschäftigung kommt vielfach nicht in Frage, da die Sprachbarrieren zu hoch sind. Des Weiteren sind bekanntermaßen fast ausschließlich Frauen und Mütter geflohen, bei denen neben dem Spracherwerb auch die stabile Organisation der Kinderbetreuung geklärt und organisiert sein will, bevor Vermittlungstätigkeiten beginnen können. Zuletzt müssen bei bestehenden Berufsabschlüssen und Studien die beruflichen Anerkennungsverfahren initiiert und begleitet werden, was teilweise sehr lange dauert, aber ausschlaggebend für einen adäquaten Einsatz auf dem deutschen Arbeitsmarkt sein kann. Auch hier arbeitet das Jobcenter eng mit den entsprechenden Beratungsstellen zusammen.

Neben den Menschen aus der Ukraine sind im Jahr 2022 auch zahlreiche afghanische Ortskräfte und ihre Familien im EN Kreis angekommen, die aufgrund der gesetzlichen Regelungen ebenfalls einen sofortigen Zugang in die Grundsicherung haben. Auch hier sind die Problemlagen vielfältig: Traumata, gesundheitliche Probleme, Existenzängste und weitere fluchtspezifische Schwierigkeiten erfordern eine hohe Fachkompetenz der Mitarbeitenden im Umgang mit den Menschen.

Auch die Flucht und Zuwanderung aus den bereits in der Vergangenheit betroffenen Regionen der Welt hält weiter an, so dass es viele weitere geflüchtete Menschen gibt, die mit dergleichen Aufmerksamkeit und Kompetenz beraten werden wollen.

In den derzeit laufenden Prozessen ist die Zusammenarbeit mit den lokalen Netzwerkpartner*innen, Sprachkursträger*innen und Ehrenamtsorganisationen daher von zentraler Bedeutung. Das Jobcenter EN wird weiterhin in Netzwerken mitgestalten und die gegenseitige Transparenz der Angebote und Möglichkeiten erhöhen.

Dazu gehört auch die Unterstützung in dem Landesprogramm „Kommunales Integrationsmanagement (KIM)“, das u.a. einen lückenlosen Übergang bei einem Rechtskreiswechsel ermöglichen soll. Das KIM beinhaltet eine starke rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Ämtern im Sinne einer kommunalen integrierten Steuerung der örtlichen Migrations- und Integrationsprozesse.

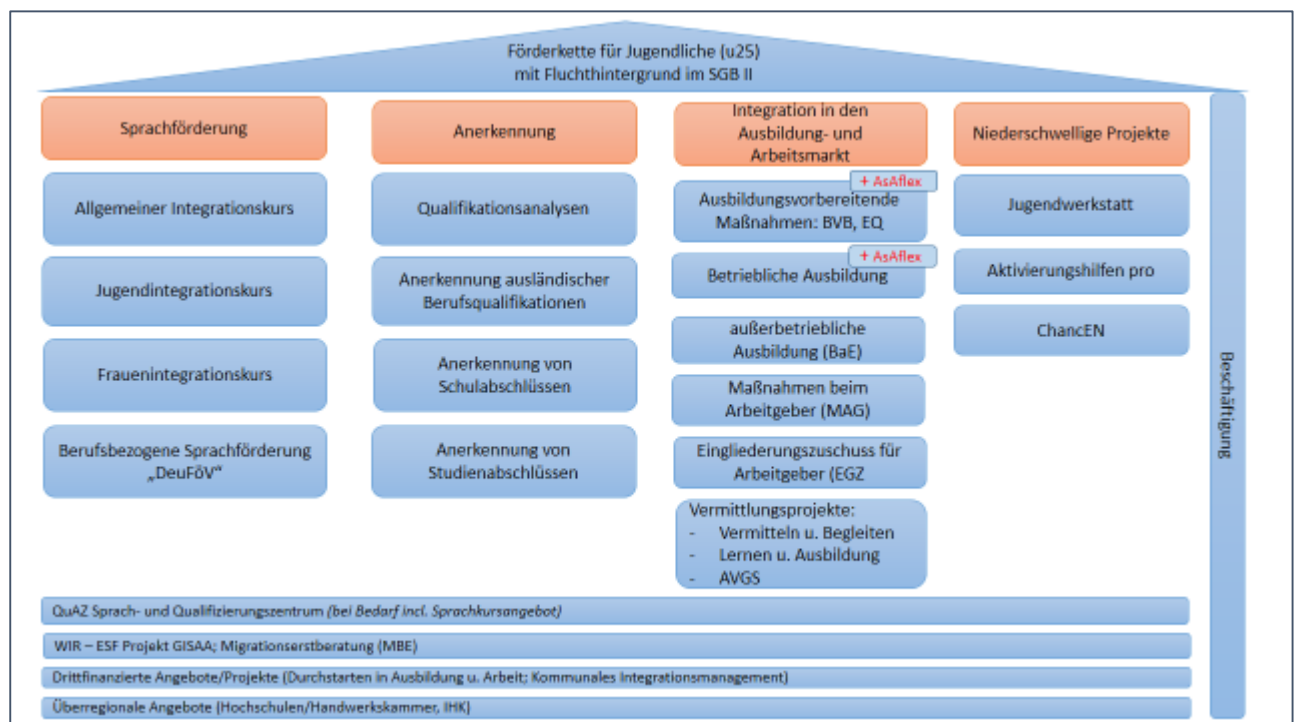
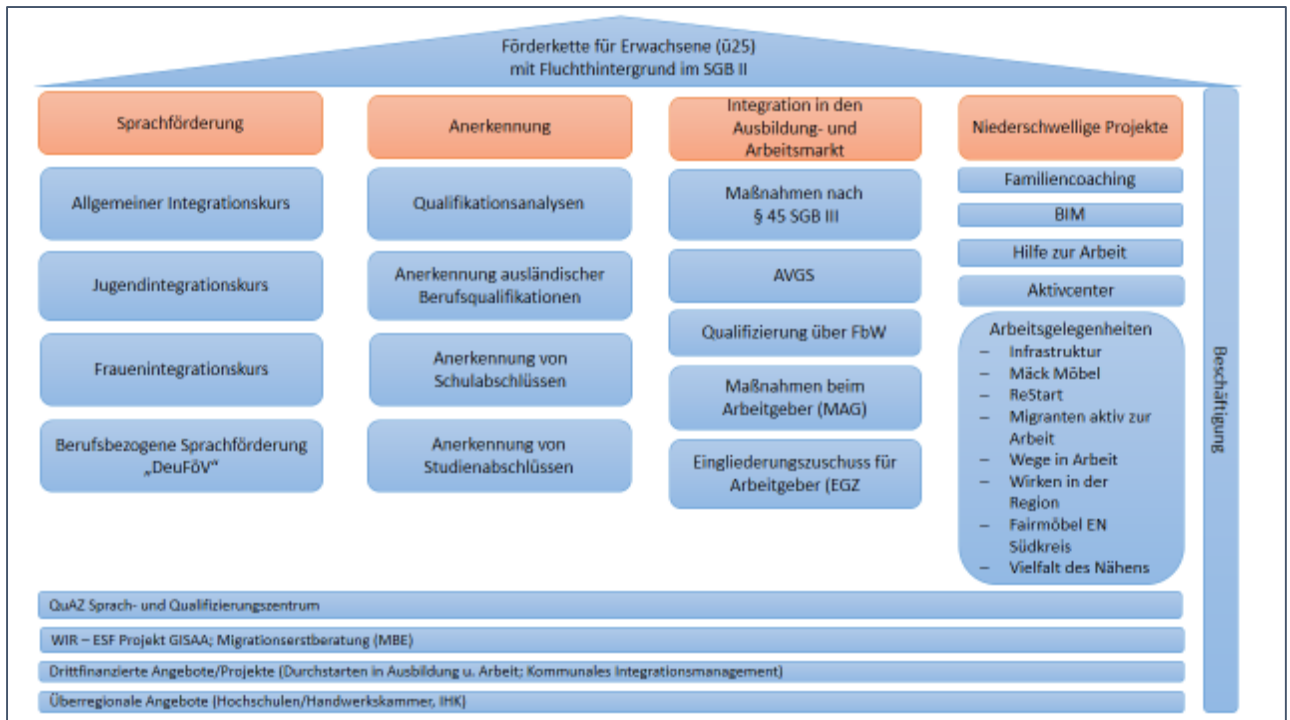
Um auch die Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten weiterhin nachhaltig zu verbessern, engagiert sich das Jobcenter EN für das neue ESF Plus-Programm „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ und beteiligt sich als strategischer Kooperationspartner im WIR Netzwerk GISAA (Geflüchtete in Schule, Ausbildung, Arbeit). Im Netzwerk soll auf struktureller Ebene die Vernetzung regionaler Projekte und die Kooperation mit der örtlichen Arbeitsverwaltung (Jobcenter, Agentur für Arbeit) gestärkt werden. Neben dem ersten Ziel der individuellen Integration Geflüchteter in den Arbeitsmarkt ist ein weiteres Ziel von GISAA, den gesellschaftlichen Austausch zu befördern und stellenweise regionale Arbeits- und Fachkräftengpässe abzumildern.

Intern wird das Jobcenter EN den Bereich der IC für Menschen mit Fluchtgeschichte konzeptionell und in Bezug auf die Zielgruppen weiter entwickeln. Neue Herausforderungen sind durch die Zugänge von Menschen aus der Ukraine und den afghanischen Ortskräften entstanden. Aufgrund der hohen Zugangszahlen ukrainischer Geflüchteter müssen die Übergänge und

Schnittstellen innerhalb der verschiedenen Beratungsbereiche des Jobcenters betrachtet und ggf. verbessert werden.

So können sprachliche Barrieren alleine z.B. nicht mehr entscheidend für die interne Zuständigkeit sein, da viele Menschen mit Migrationshintergrund auch nach dem Absolvieren diverser Sprachkurse kein gutes Sprachniveau erreichen konnten.

Im Folgenden werden die Förderketten für junge Geflüchtete und Erwachsene mit Fluchtgeschichte im Jobcenter EN dargestellt.



5.1.5 Zielgruppe Frauen und Alleinerziehende

Im Jahr 2022 wurde angesichts der andauernden pandemischen Lage von den Beauftragten für Chancengleichheit (BCA) des Jobcenters und der Arbeitsagentur sowie der Gleichstellungsbeauftragten ein digitales Veranstaltungsformat „das digitale Infocafé“ entwickelt.

Es handelt sich um ein offenes Beratungsangebot für (Wieder-) Einsteiger*innen. Die BCA stellen sich den Teilnehmenden als Ansprechpartnerinnen für alle Fragen rund um das Thema „Wie gelingt der (Wieder-) Einstieg mit Kind in den Beruf oder Ausbildung?“ zur Verfügung.

Dieses aus der Not geborene Angebot bewährte sich insbesondere bei der Zielgruppe der Mütter mit sehr kleinen Kindern und ohne gesicherte Kinderbetreuung. Sie können sich mit der BCA und anderen (Wieder-) Einsteiger*innen austauschen ohne mit den Kindern aus dem Haus oder für diese eine Betreuung organisieren zu müssen. Aus diesem Grund werden für das Jahr 2023 drei weitere digitale Veranstaltungen eingeplant.

Darüber hinaus sind zukünftig aber auch wieder Präsenzveranstaltungen in Familienzentren, Grundschulen und Stadtteilprojekten in Planung. Im Sinne eines niedrighschwelligem, aufsuchenden Beratungsangebotes kommt die BCA zu den Orten an denen sich die Zielgruppe aufhält.

Im Bereich der Maßnahmeangebote hält das Jobcenter EN verschiedene niederschwellige Projekte und Vermittlungsangebote vor, die speziell für Frauen, Mütter und Alleinerziehende oder Migrantinnen konzipiert sind. Das bewährte Portfolio wird an dieser Stelle fortgesetzt.

5.1.6 Zielgruppe Menschen mit Behinderung / Schwerbehinderung

Das Jobcenter EN arbeitet bei der Förderung von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der beruflichen Rehabilitation eng mit der Agentur für Arbeit, den Berufsgenossenschaften, Rentenversicherungsträgern und den Unfallkassen zusammen. Sofern das Jobcenter EN Leistungsträger ist, finanziert es Umschulungen, Vorbereitungslehrgänge, Trainings usw., die speziell durch Träger*innen der beruflichen Rehabilitation angeboten werden.

Das Teilhabestärkungsgesetz ist am 01.01.2022 in Kraft getreten. Die hierzu neu abgestimmte Kooperationsvereinbarung wurde gemeinsam mit der AA Hagen bearbeitet und tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Mit der neuen Rechtslage ist nun auch bis auf wenige Ausnahmen die Förderung aller Regelinstrumente des Rechtskreises SGB II möglich. Ausnahmen hiervon sind lediglich Förderungen nach §§ 16c und 16e SGB II.

Das Jobcenter EN kann Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben erbringen, um die Erwerbsfähigkeit von Menschen mit (drohender) Behinderung zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen. Neben den üblichen Weiterbildungsangeboten gibt es rehabilitationsspezifische Maßnahmen

Mit der geplanten Einführung des § 16j SGB II ab dem 01.07.2023 wird zukünftig ein Bürgergeldbonus in Höhe von 75,00 € monatlich für die Dauer der Maßnahmeteilnahme gezahlt. Dies gilt unabhängig davon, wer zuständige*r Rehabilitationsträger*in ist.

Um Menschen mit Behinderung(en), Gleichgestellte und Rehabilitanden gezielt in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren, akquiriert im AGS eine Mitarbeiterin bewerberorientiert spezielle Arbeitsplätze. In den Regionalstellen des Jobcenters EN stehen sogenannte Multiplikator*innen im Bereich Rehabilitation und Schwerbehinderung den Mitarbeitenden und den Leistungsbeziehenden als qualifizierte Ansprechpartner*innen zur Verfügung.

5.2 Einsatz der arbeitsmarktlichen Instrumente

Das Maßnahmenportfolio und die eingesetzten arbeitsmarktlichen Instrumente sind in den vergangenen Jahren quantitativ und qualitativ immer weiter ausgebaut worden. Das kontinuierlich gestiegene Eingliederungsbudget hat in den vergangenen fünf Jahren dazu beigetragen, dass viele neue zielgruppenspezifische Ansätze implementiert und erprobt werden konnten.

Im Jahr 2023 ändern sich die Parameter nun deutlich: Es stehen voraussichtlich rd. 10 % weniger Eingliederungsmittel als im Vorjahr zur Verfügung, gleichzeitig steigt die Zahl der Leistungsberechtigten durch die Zuwanderung der Ukrainer*innen sowie die Folgen der Energiekrise. Auch die Einführung des Bürgergeldgesetzes wird zu inhaltlichen Veränderungen führen, sowohl in Bezug auf die Beratungsarbeit der Integrationsfachkräfte als auf das Angebotsportfolio. Es sind neue Leistungen vorzuhalten, wie z.B. ein monatlicher Bürgergeldbonus in definierten Maßnahmen, Prämien bei der Teilnahme an Umschulungen, die zukünftig auch über drei Jahre durchgeführt werden können oder das stabilisierende Coaching nach § 16k SGB II, das die Möglichkeiten des Jobcenters ganzheitlich mit den Leistungsberechtigten zu arbeiten nochmal deutlich ausweitet.

Planerisch ist das eine herausfordernde Situation für das Jobcenter und die Bildungs- und Beschäftigungsträger*innen der Region, da die Rückführung der Mittel und die Hinzunahme weiterer Instrumente zwangsläufig dazu führen wird, dass Angebote, die nicht in dem bisher erwarteten Umfang nachgefragt werden oder ihr Ziel verfehlen, reduziert oder eingestellt werden.

Die Übersicht über die geplante Verteilung der Eingliederungsmittel nach Instrumenten ist in Kapitel 4 zu finden.

5.2.1 Aktivierung, Qualifizierung und berufliche Eingliederung

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung für Erwachsene

Das Jobcenter EN verfügt über ein umfangreiches Projektportfolio an Maßnahmen nach § 16 (1) SGB II i.V.m. § 45 SGB III. Der Anwendungsbereich reicht von marktintegrativen Maßnahmen bis hin zu niedrigschwelligen Angeboten im Erwachsenenbereich und umfasst ebenfalls eine Vielzahl von Maßnahmen unterschiedlichster Ausrichtung für Jugendliche.

Im Jahr 2022 wurden verschiedene Maßnahmen nach § 45 SGB III neu ausgeschrieben, so dass es 2023 voraussichtlich keine größeren Veränderungen und auch keine Ausweitung im Projektportfolio geben wird. Stattdessen werden Angebote, die eine hohe Nachfrage haben und erfolgreich durchgeführt werden, fortgesetzt und Maßnahmen, die aus verschiedenen Gründen nicht in erwarteter Weise gelaufen sind, werden in den Platzzahlen zurück gefahren oder eingestellt.

Grundsätzlich ist zu bemerken, dass die Bedarfe der Leistungsberechtigten sich weiter in Richtung individueller Aktivierungs- und Vermittlungsangebote entwickeln und größere Gruppenangebote mit hoher wöchentlicher Stundenzahl seit der Pandemie und der Einführung des Sanktionsmatoriums immer weniger Akzeptanz erfahren. Daher findet schon länger ein Umbau des Portfolios statt, der durch den neuen § 16k SGB II „Ganzheitliche Betreuung“ in Richtung Coaching und aufsuchende Arbeit nochmal verstärkt werden wird.

Vor dem Hintergrund der Erfahrungen und Entwicklungen in der Corona-Pandemie wurde bei Neuausschreibungen in allen Projekten ein Fokus auf Qualifizierungsinhalte zum Thema „Digitalisierung“, insbesondere in Bezug auf Bewerbungsverfahren, gelegt. Des Weiteren wird bei allen neuen Ausschreibungen die aktuelle Situation auch bei den vertraglichen Regelungen berücksichtigt, so dass zukünftig auf die besonderen Umstände der Pandemie schneller und adäquat eingegangen werden kann.

Der folgenden Übersicht ist eine Darstellung der bereits laufenden sowie der geplanten Projekte für erwachsene ELB ü25 im Jahr 2023 zu entnehmen. Diese sind eingeteilt nach den Zielen,

welche mit einer Teilnahme erreicht werden sollen. Dabei ist zu beachten, dass die meisten Projekte als sogenannte Kombinationsmaßnahmen mehrere Ziele verfolgen können, z.B. die Heranführung an und die anschließende Integration in den Arbeitsmarkt. Dargestellt ist daher das Hauptziel der Maßnahme.

Projektname	Zielgruppe / Maßnahmeinhalte	Maßnahme- dauer	maximale Laufzeit	verfügbare Maßnahmeplätze
Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen sowie Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt				
§ 45 Einzelcoaching	<u>Zielgruppe: ELB mit unklarer Gesamthemmnislage</u> Herstellung der Prozessfähigkeit, Klärung des SGB II-Verbleibs, Verbesserung der persönlichen, arbeitsmarktlichen und gesundheitlichen Situation	max. 10 Monate	01.03.2022 - 28.02.2025	56
§ 45 Hilfe zur Arbeit	<u>Zielgruppe: ELB mit besonderen sozialen Schwierigkeiten</u> Stabilisierung, Aktivierung, Herstellung der Prozessfähigkeit	6 Monate	01.01.2022 - 31.12.2024	18
§ 45 Aktivcenter	<u>Zielgruppe: ELB mit umfassendem Stabilisierungs- und Unterstützungsbedarf</u> , Förderung der Schlüsselqualifikationen, Kennenlernen praktischer Tätigkeiten sowie Vermittlung theoretischer Inhalte	6 Monate	01.02.2022 - 31.01.2025	56
§ 45 Familiencoaching	<u>Zielgruppe: Alle Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft mit multiplen Problemlagen und Stabilisierungs- und Unterstützungsbedarf</u> , aufsuchende Sozialarbeit	6 Monate	01.04.2021 - 31.03.2024	56
§ 45 Aktivcenter Alleinerziehende	<u>Zielgruppe: Alleinerziehende mit umfassendem Stabilisierungs- und Unterstützungsbedarf</u> , Intensive Sozial- und Netzwerkarbeit, aufsuchende Sozialarbeit, Entwicklung der Schlüsselkompetenzen, Projektarbeit	6 bis max. 9 Monate	01.09.2021 - 31.08.2024	44
§ 45 Berufliche Integration von Migrantinnen "BIM" (Nord- und Südkreis)	<u>Zielgruppe: Frauen mit Migrationsgeschichte</u> Niedrigschwelliger Zugang zur persönlichen Weiterentwicklung sowie Bildung und Qualifizierung	6 Monate	01.02.2021 - 31.01.2024 und 01.02.22 - 31.01.2025	32
§ 45 QuAZ Ruhr für Geflüchtete	<u>Zielgruppe: ELB mit Flucht- oder Migrationshintergrund</u> Herstellung der Wettbewerbsfähigkeit, Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt; Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen	6 Monate	01.09.2020 - 31.08.2023	10
§ 45 EU-Bürger	<u>Zielgruppe: Arbeitslose Zugewanderte EU-Bürger</u> Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt durch produktionsorientierte Tätigkeiten, Vermittlung in Arbeit, Ausbildung oder in tragfähige Selbständigkeit	6 Monate	01.12.2021 - 30.11.2024	17
Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung (Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt)				
§ 45 Coaching für Erwerbstätige	<u>Zielgruppe: Erwerbstätige mit Aktivierungs- und Unterstützungsbedarf</u>	6 Monate	01.08.2022 - 31.07.2024	54
§ 45 StartEN	<u>Zielgruppe: Vermittlungsfähige ELB mit Aktivierungs- und Unterstützungsbedarf</u>	4 bis max. 6 Monate	01.03.2022 - 28.02.2025	146
§ 45 50+ Vermittlung Älterer	<u>Zielgruppe: Vermittlungsfähige ELB über 50 Jahre mit Aktivierungs- und Unterstützungsbedarf</u>	4 bis max. 6 Monate	01.04.2022 - 31.05.2023 läuft 2023 aus	38
§ 45 InkaEN Vermittlung behinderter Menschen	<u>Zielgruppe: Vermittlungsfähige schwerbehinderte ELB mit Aktivierungs- und Unterstützungsbedarf</u>	4 bis max. 6 Monate	01.04.2022 - 31.03.2024	38
§ 45 Mütter in Arbeit	<u>Zielgruppe: Erwerbsfähige, vermittelbare Mütter</u> Nachhaltige Vermittlung in den 1. Arbeitsmarkt, Begleitung und Stabilisierung während der ersten sechs Monate der Beschäftigung bzw. Ausbildung, Sicherung der regulären, stabilen, verlässlichen ggf. wohnortnahen Kinderbetreuung	6 Monate	01.02.2020 - 31.01.2023 & 01.02.2023 - 31.01.2025	24
Beschäftigungsbegleitende Angebote				
§ 16 e / i Coaching	<u>Zielgruppe: ELB, die sich in einem geförderten Beschäftigungsverhältnis nach § 16e oder § 16i befinden</u>	erste 6 (für § 16e) bzw 12 Monate (§ 16i) der Beschäftigung	01.08.2021 - 31.07.2024	100
§ 16c Unternehmenscoaching	<u>Zielgruppe: ELB, die bereits selbstständig sind und bisher nicht den Leistungsbezug beenden konnten</u> Unterstützung bei der Unternehmensanalyse sowie ggf. Erarbeitung alternativer beruflicher Perspektiven.	6 Monate	01.03.2020 - 28.02.2023 & 01.03.2023 - 28.02.2024	25
Gesamtsumme ü25-spezifischer Maßnahmeplätze/Angebote				714

Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)

Das geplante Bürgergeldgesetz sieht umfangreiche Änderungen im Bereich der beruflichen Weiterbildung vor: Es werden Anreize gesetzt und Möglichkeiten geschaffen, um mehr Menschen den nachträglichen Erwerb eines Berufsabschlusses zu ermöglichen. Dies ist aus Sicht des Jobcenters zu begrüßen. Ob die geplanten Regelungen alle in der im Folgenden genannten Form in Kraft treten, ist zum Zeitpunkt der Erstellung des Arbeitsmarktprogrammes noch nicht klar, da das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Folgende Änderungen sind vorgesehen:

Abschaffung des Vermittlungsvorrangs

Zugunsten einer nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt wird der Vermittlungsvorrang im SGB II abgeschafft. Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung mit dem Ziel, einen Berufsabschluss zu erreichen, sollen vorrangig eingesetzt werden, sofern dies für eine dauerhafte Eingliederung erforderlich ist. Der Grundsatz „Ausbildung vor Aushilfsjob“ gilt künftig noch stärker.

Einführung eines Weiterbildungsgeldes, Entfristung der Weiterbildungsprämie, Bürgergeldbonus

Es werden zusätzliche finanzielle Anreize eingeführt, um Geringqualifizierte auf dem Weg zu einem Berufsabschluss zu unterstützen. So erhalten Teilnehmende an einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung zukünftig ein monatliches Weiterbildungsgeld von 150,00 €. Die bestehenden Weiterbildungsprämien für den erfolgreichen Abschluss der Zwischen- und Abschlussprüfung werden entfristet.

Darüber hinaus erhalten Teilnehmende an Maßnahmen, die für eine nachhaltige Integration von besonderer Bedeutung sind, ein Bürgergeldbonus in Höhe von monatlich 75,00 €.

Die Anreize für eine Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen werden dadurch deutlich verbessert.

Ausnahmen von dem Verkürzungsgebot bei Umschulungen

Die Fördermöglichkeiten bei berufsabschlussbezogenen Weiterbildungen werden weiter ausgebaut. In begründeten Einzelfällen können Personen, deren Eignung und persönliche Verhältnisse eine erfolgreiche Teilnahme nur an einer nicht verkürzten Maßnahme erwarten lassen, auch über die gesamte Dauer der Ausbildung gefördert werden. Hier werden für leistungsschwächere und lernentwöhnte Personen, aber auch Personen mit einer familiären Doppelbelastung (Erziehende, pflegende Angehörige) die Chancen auf Teilnahme an einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung verbessert.

Darüber hinaus können auch berufsabschlussbezogene Weiterbildungen, die sich aus bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen bislang nicht verkürzen lassen, über die gesamte Dauer der Weiterbildung gefördert werden. Dies gilt insbesondere für Berufe im Gesundheits- und Sozialbereich, wie z. B. in der Logopädie, Ergo- und Physiotherapie, aber auch im Erziehungsbereich.

Damit trägt der Gesetzgeber dem großen Fachkräftebedarf und auch den guten Beschäftigungsaussichten in diesen Berufen Rechnung.

Grundkompetenzen

Die Förderung des Erwerbs von Grundkompetenzen im Rahmen einer beruflichen Weiterbildung soll erleichtert und fortentwickelt werden. Bislang waren die Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen nur förderfähig, wenn sie vorbereitend oder begleitend auf eine berufliche Weiterbildung mit Berufsabschluss durchgeführt werden. Zukünftig können sie auch erfolgen, um die Beschäftigungsfähigkeit allgemein zu verbessern. Damit können bei leistungsschwächeren und lernentwöhnten Personen im Erwachsenenalter gezielt arbeitsmarktrelevante Defizite im Bereich Mathematik, Schreiben, Lesen und Informations- und Kommunikationstechnologie ausgeglichen werden. Fehlende Grundkompetenzen in diesen Bereichen schränken nicht nur den

Zugang zur beruflichen Weiterbildung erheblich ein, sondern auch den Zugang in den Arbeitsmarkt und erhöhen die Beschäftigungsrisiken von geringqualifizierten Personen erheblich.

Sozialpädagogische Begleitung als Unterstützung bei Weiterbildung

Es wird klargestellt, dass die Kosten einer notwendigen sozialpädagogischen Begleitung einschließlich eines sogenannten „Coachings“ im Rahmen der Lehrgangskosten übernommen werden können. Hiermit soll insbesondere dazu beigetragen werden, drohende Abbrüche in der beruflichen Weiterbildung zu erkennen und durch frühzeitige sozialpädagogische Interventionen möglichst zu verhindern.

Neben der Umsetzung des Bürgergeldgesetzes wird ein weiterer neuer Themenschwerpunkt in der beruflichen Weiterbildung das Arbeitsfeld „Kinderbetreuung und soziale Berufe“ sein. In dem Arbeitsfeld wird händierend Personal gesucht. Es ist damit nicht nur ein Arbeitsmarkt mit guten Beschäftigungsaussichten für ELB, sondern fehlende Kinderbetreuungsplätze behindern zunehmend unsere Integrationsbemühungen bei erziehenden ELB.

Um diesen Arbeitsmarkt Kinderbetreuung und Pflege bedienen zu können, müssen geeignete und motivierte Teilnehmende (TN) für berufsabschlussbezogene Weiterbildungen gefunden werden. Hier sind über AVGS Vorschaltmaßnahmen zur Orientierung und Eignungsfeststellung für das breit gefächerte Arbeitsfeld der sozialen und erziehenden Berufe in Planung. Ziel ist, dass die TN im Anschluss eine (abschlussorientierte) Weiterbildung beginnen.

Die Bildungszielplanung 2023 findet sich im Anhang. Aufgrund der geplanten Neuregelungen und der Bonus- und Prämienzahlungen wird der Mittelansatz im Vergleich zum Vorjahr erhöht.

Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS)

Neben den eingekauften Maßnahmen nach § 45 SGB III gibt es analog zum Bildungsgutschein den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS). Er ermöglicht die Teilnahme an kurzfristigen Maßnahmen, i.d.R. bis zu acht Wochen. Die Integrationsfachkraft entscheidet nach eigenem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen vom Jobcenter EN festgelegten Maßnahmezielplanung über die Ausgabe eines AVGS an den zu Fördernden. Die Maßnahmezielplanung für den AVGS ist im Anhang beigefügt. Der Gutschein eignet sich insbesondere für kurzfristige Qualifizierungsbedarfe arbeitsmarktnäherer Leistungsberechtigter oder zur intensiven Einzelbetreuung vermittlungsschwächerer Teilnehmer*innen.

Vermittlungsgutschein (VGS)

Über den Vermittlungsgutschein werden private Arbeitsvermittler*innen (PAV) mit der Direktvermittlung von arbeitslosen Leistungsberechtigten in den ersten Arbeitsmarkt beauftragt. Bei Erfolg wird die Vermittlung honoriert. Seit einigen Jahren müssen sich die PAV zertifizieren lassen.

Vermittlungsbudget (VB)

Das Vermittlungsbudget nach § 44 SGB III fasst im Wesentlichen alle personenbezogenen Leistungen zusammen, die unmittelbar auf die Arbeitsmarktintegration gerichtet sind, etwa Bewerbungskosten, Reisekosten, aber auch Hilfen wie die Verbesserung der Mobilität. Die Individualleistungen werden in den Regionalstellen durch die Leistungsberechtigten beantragt und von den Integrationsfachkräften im Rahmen ihres Ermessens bewilligt.

5.2.2 Aufnahme einer Erwerbstätigkeit / Selbständigkeit / Berufsausbildung

Eingliederungszuschüsse (EGZ)

Die verschiedenen Eingliederungszuschüsse nach §§ 88 ff. SGB III sind als unmittelbar markt-integrativ wirksames Instrument weiterhin ein wichtiger Baustein in der Vermittlungsarbeit des Jobcenters EN. Organisatorisch ist diese Förderleistung im AGS angesiedelt, da es sich um eine

individuelle Förderung von Beschäftigungsverhältnissen bei Arbeitgeber*innen in der Privatwirtschaft handelt. Die gewährte Förderhöhe und -dauer hängen von den individuell auf den jeweiligen Arbeitsplatz bezogenen Minderleistungen ab. Die geplanten Mittel im Jahr 2023 bleiben etwa auf Vorjahresniveau.

Unternehmens-Check, Zuschüsse für Existenzgründer*innen / Selbständige

Die bestehenden und bewährten Instrumente durch das Einstiegsgeld gemäß § 16b SGB II bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit und die einmaligen Investitionszuschüsse gemäß § 16c SGB II zur Förderung und Unterstützung von Existenzgründer*innen und Selbständigen werden 2023 fortgesetzt. Die bisherigen Existenzgründerseminare werden seit 2018 über Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine finanziert, sodass der Existenzgründer*innen den Anbieter frei wählen kann.

Das Projekt Unternehmens-Coaching zur Unterstützung und Beratung von Selbständigen im SGB II-Bezug wird im Jahr 2023 ebenfalls weiter angeboten und muss neu ausgeschrieben werden. Aufgrund der wachsenden Zahl von Leistungsberechtigten, die coronabedingt oder wegen der aktuellen Energiekrise ihre Selbständigkeit (übergangsweise) aufgeben mussten oder deren Einkommen aus der Selbständigkeit nicht mehr ausreichend ist, kann es in dem Bereich der Beratung und Begleitung von Selbständigen im Jahr 2023 zu erhöhten Bedarfen kommen. Auf diese wird das Jobcenter EN zeitnah durch die Aufstockung bestehender Maßnahmen oder Förderungen über den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein eingehen können.

Einstiegsgeld

Zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Im Jahr 2023 wird die bisherige Praxis der Gewährung von Einstiegsgeld bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit weitergeführt.

Weiterhin wird auch 2023 die Möglichkeit bestehen, bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen ein Einstiegsgeld an ELB zu erbringen. Ziel der Förderung ist es, mit der dauerhaften Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt die vollständige Überwindung der Hilfebedürftigkeit erwerbsfähiger Leistungsberechtigter zumindest perspektivisch zu erreichen. Durch die Gewährung des Einstiegsgeldes soll die leistungsberechtigte Person einen zusätzlichen finanziellen Anreiz zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erhalten, deren Ausübung für die/den ELB mit erheblichen Eigenbemühungen verbunden ist.

Ausbildungsprogramm NRW

In 2022 startete der fünfte Durchgang des seit 01.09.2018 vom MAGS und aus Mitteln des ESF geförderten Ausbildungsprogramms NRW. Zielsetzungen sind insbesondere die Reduzierung struktureller Ungleichgewichte auf dem Ausbildungsmarkt und die Schaffung von jährlich bis zu 1.000 zusätzlichen betrieblichen Ausbildungsplätzen in NRW. Das Programm, das sich an Ausbildungssuchende mit mindestens zwei Vermittlungshemmnissen richtet, um ihnen unnötige Warteschleifen im Übergangssystem zu ersparen, soll nicht zuletzt dabei helfen, regionale bzw. branchenbezogene Fachkräftelücken zu schließen. Die Akquise und Vermittlung der betrieblichen Auszubildenden vor Ort erfolgt durch ausgewählte Bildungsträger*innen in Zusammenarbeit mit den örtlichen Jobcentern und Arbeitsagenturen.

Wie auch in den vergangenen Jahren profitiert der Ennepe-Ruhr-Kreis von dem Projekt, das nur Regionen offen steht, in denen die Zahl der Ausbildungsplatzsuchenden die Zahl der offenen Ausbildungsstellen übersteigt.

Die Auswahl der Ausbildungsberufe ist auf Berufe nach dem BBiG und der HwO beschränkt. Durch die Arbeitsagentur Hagen und das Jobcenter EN wurde in Abstimmung mit dem regiona-

len Ausbildungskonsens eine „Positivliste“ zu Ausbildungsberufen verabschiedet, die gute Übernahmechancen besitzen und eine realisierbare Nachfrage bei den Jugendlichen erwarten lassen.

Seit 2018 ist für den Ennepe-Ruhr-Kreis eine Förderung des Landes für 132 zusätzliche Ausbildungsplätze bewilligt, 24 davon für 2022/2023, die etwa hälftig auf Bewerber*innen aus den Rechtskreisen SGB II und SGB III aufgeteilt sind. Seit 2018 wurde in einem jährlichen Interessenbekundungsverfahren als Trägerin des Programmes im Ennepe-Ruhr-Kreis die Kolping-Bildungszentren Ruhr gGmbH ausgewählt.

Im Rahmen des Programms erfolgt eine Bezuschussung der Ausbildungsvergütung der Jugendlichen an die Träger*innen, die an die Ausbildungsbetriebe weitergeleitet wird. Für die Ausbildungsjahre 2018 bis 2020 schwankte diese Förderung für die ersten beiden Ausbildungsjahre zwischen 300,00 und maximal 400,00 € pro Monat. Seit Ausbildungsbeginn 2021 liegt sie für die ersten beiden Ausbildungsjahre bei 325,00 € monatlich.

Bis 2021 hat die Trägerin bzw. der Träger neben diesem Zuschuss zur Weiterleitung an die Ausbildungsbetriebe eine Vergütung für das zur Begleitung der Jugendlichen eingesetzte Personal erhalten. Die bislang durch das Ausbildungsprogramm finanzierte Begleitung der Auszubildenden und des Betriebes wurde 2021 an die neuen bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen des „Arbeit-von-morgen-Gesetzes“ angepasst. Dadurch erfolgt die Begleitung der Auszubildenden nun nicht mehr durch die Trägerin bzw. den Träger im Ausbildungsprogramm, sondern stattdessen bedarfsorientiert durch die Träger*innen von AsAfex (s.u. AsAfex). Die Umsetzung des Ausbildungsprogramms NRW erfolgt im Ennepe-Ruhr-Kreis in enger Absprache und Zusammenarbeit zwischen Träger*in, den Arbeitgeberservices der Arbeitsagentur und des Jobcenters, der Regionalagentur Märkische Region und der verantwortlichen Projektkoordination.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Arbeitsmarktprogrammes ist noch nicht entschieden, ob die Förderung des Programms für das Ausbildungsjahr 2023/2024 durch das MAGS NRW fortgesetzt wird.

Kurs auf Ausbildung

2021 wurde ein weiteres ESF-Programm zur Stärkung der Ausbildung in NRW durch das MAGS mit *Kurs auf Ausbildung* auf den Weg gebracht. Das Programm richtet sich an Regionen mit schwierigen Ausbildungsmärkten, die z.B. ungünstige Bewerber-Stellen-Relationen aufweisen (<0,87). Im Ennepe-Ruhr-Kreis wird es von der Trägergemeinschaft Kolping-Bildungszentren Ruhr gGmbH und der DIA gGmbH umgesetzt.

Der Ansatz liegt in einem individuellen Coaching und Vermittlungsangebot für unversorgte Bewerber*innen, die noch keine Ausbildungsaufnahme auf dem regulären Ausbildungsmarkt realisieren konnten. Nach einem Profiling werden die benannten Teilnehmenden in die Coachingphase aufgenommen und individuell gefördert und begleitet. Primäres Ziel für die Teilnehmenden ist die Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung; aber auch Realisierungen von z.B. Einstiegsqualifizierungen zählen als sekundäre Vermittlungserfolge. Die Benennung von Teilnehmenden erfolgt neben dem Jobcenter durch die Agentur für Arbeit. Schüler*innen an Berufskollegs, die sich in einem Bildungsgang befinden, der nicht zu einem Berufsabschluss führt, komplettieren die Zielgruppe für „Kurs auf Ausbildung“. Eine weitere Anpassung der Zielgruppe erfolgte 2022 dahingehend, dass eine parallele Maßnahmeteilnahme (SGB II / SGB III) mit einer anderen Zielsetzung (z.B. nicht vermittlungsorientiert) möglich ist.

Das Programm steht zunächst noch bis Januar 2023 zur Verfügung.

Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE)

Das Jobcenter EN hat 2022 die Option für die in 2021 neu ausgeschriebene BaE kooperatives Modell für die drei Lose an allen Standorten gezogen. Mit maximal 30 Plätzen für das Ausbil-

dungsjahr 2022/2023 im gesamten Ennepe-Ruhr-Kreis wurde die Anzahl der BaE-Plätze kooperativ leicht reduziert, allerdings ergänzt um vier Plätze BaE integratives Modell an den Standorten Witten und Hagen, die im Verbund mit der Agentur für Arbeit eingekauft wurden. Während bei der kooperativen BaE die fachpraktische Unterweisung in den betrieblichen Phasen durch einen Kooperationsbetrieb durchgeführt wird, obliegt der/dem Bildungsträger*in beim integrativen Modell sowohl die fachtheoretische als auch die fachpraktische Unterweisung, ergänzt durch Praktika bei Unternehmen. Die BaE integrativ bietet sich insbesondere dort an, wo aufgrund kognitiver oder sozialer Defizite besondere Unterstützung zum erfolgreichen Absolvieren einer Ausbildung benötigt wird.

Von den in den Ausbildungsjahren 2019 bis 2022 begonnenen außerbetrieblichen Ausbildungen werden noch etwas mehr als 60 Ausbildungsverhältnisse im Jahr 2023 weiter gefördert. 19 Ausbildungsverhältnisse konnten in 2022 erfolgreich abgeschlossen werden.

Für das Ausbildungsjahr 2023/2024 sind 30 Plätze in der kooperativen BaE und vier Plätze integrative BaE geplant.

Neben den lernbeeinträchtigten und/oder sozial benachteiligten Jugendlichen ohne Erstausbildung steht die Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen auch ausländischen Jugendlichen mit unzureichenden Sprachkenntnissen für die Erstausbildung zur Verfügung.

AsAflex und betriebliche Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (EQ)

Die betriebliche Einstiegsqualifizierung Jugendlicher wird Betrieben und Jugendlichen in unveränderter Form weiter angeboten. Dabei handelt es sich um ein längeres sozialversicherungspflichtiges Praktikum (Dauer sechs bis zwölf Monate), das für unversorgte Bewerber*innen im Vorfeld einer Ausbildung in einem potenziellen Ausbildungsbetrieb durchgeführt und durch das Jobcenter finanziert wird. Leider sind die Eintritte bei diesem Instrument seit Beginn der Pandemie deutlich zurückgegangen. Da der Klebeeffekt und der Übergang in eine betriebliche Ausbildung bei einer betrieblichen EQ vergleichsweise hoch sind, wird für 2023 angestrebt, die Eintritte in EQ wieder zu erhöhen.

Während sich am Konzept der Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III (EQ) inhaltlich nichts geändert hat, wurde das Angebot der ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH), vom Gesetzgeber auf Bundesebene mit der „Assistierten Ausbildung (AsA)“ zusammengefasst und wird seit Herbst 2021 vom Jobcenter EN als „AsAflex“ angeboten.

Bei AsAflex bietet ein*e Bildungsträger*in als dritte*r Partner*in in der Ausbildung bzw. während der EQ passende Dienstleistungen für den Ausbildungsbetrieb und die Auszubildenden an. Dabei soll die Begleitung und Unterstützung jeweils auf die individuellen Bedarfe der Jugendlichen und Unternehmen ausgerichtet sein und kann im Zeitverlauf in variierenden Stundenkontingenten abgerufen werden. Hierdurch soll einerseits der Heterogenität der Jugendlichen Rechnung getragen und andererseits die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen gesteigert werden, da nur noch die tatsächlichen Bedarfe bedient werden.

Vom Jobcenter EN wird die assistierte Ausbildung (AsAflex) an drei Standorten im EN-Kreis angeboten.

Die Umstellung von Teilnahmeplätzen auf Stundenkontingente mit regelmäßiger Anpassung an die jeweils aktuellen individuellen Bedarfe in Abstimmung zwischen Jobcenter, Träger*in, Betrieb, Berufskolleg und Teilnehmenden wird bislang von den Akteur*innen als sehr zeitaufwändig beschrieben, da die Prozesse stark formalisiert sind und der eigentlich intendierten flexiblen Vorgehensweise zuweilen entgegen stehen. Auch ist die tatsächliche Zahl an Teilnahmeplätzen nicht vorhersehbar, da dies stark von der Verfügbarkeit der Auszubildenden, ihrer Bedarfe und der Bereitschaft der Unternehmen abhängt, die Auszubildenden bzw. EQler*innen für die Teilnahme freizustellen. War vom Jobcenter bei Vergabe intendiert, die Zahl der ELB, die von AsAflex profitieren, gegenüber abH heraufzusetzen, hat sich nach dem ersten Jahr gezeigt, dass im Unterschied zum Stütz- und Förderunterricht insbesondere die sozialpädagogische Begleitung und die angebotene Unterstützung der Ausbildungsbetriebe kaum abgerufen wird. Entspre-

chend wurde bei Optionsziehung für das Ausbildungsjahr 2022/2023 der Umfang der angesetzten Stundenkontingente an allen drei Standorten reduziert und die Ausbildungsbegleitung einschließlich sozialpädagogischer Betreuung zugunsten des Stütz- und Förderunterrichts teilweise umgewidmet.

5.2.3 Angebote für Jugendliche und junge Erwachsene

Das Maßnahmeangebot für Jugendliche und junge Erwachsene beinhaltet neben diversen zielgruppenspezifischen Projekten nach § 45 SGB III auch Leistungen, die auf Rechtsgrundlagen durchgeführt werden, die ausschließlich für Jugendliche und junge Erwachsene vorgesehen sind und der Integration in Ausbildung oder Arbeit dienen. Hierzu gehören die o.g. Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE), das neue Instrument der AsAflex, die betriebliche Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (EQ) sowie die Förderung schwer erreichbarer junger Menschen nach § 16h SGB II. Nahezu alle Angebote unterliegen dem Vergaberecht.

Im Rahmen des Bürgergeldgesetzes ist geplant, dass ab dem 01.07.2023 während der Teilnahme an definierten Maßnahmen insbesondere für Jugendliche und junge Erwachsene ein monatlicher Bürgergeldbonus in Höhe von 75,00 € gezahlt werden wird. Diese Regelung greift bei der Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, einer Einstiegsqualifizierung sowie der Förderung schwer zu erreichender junger Menschen nach § 16h SGB II. Alle Maßnahmen nach § 45 SGB III sind leider nicht von dieser Regelung umfasst.

Dieser monetäre Anreiz ist für Personen gedacht, die bereit dazu sind, an dem eigenen Maßnahmeerfolg mitzuarbeiten und aktiv an der Integration in Ausbildung oder Arbeit mitwirken. Bei Bürger*innen, die diese Bereitschaft nicht haben und sich daher außerhalb der neuen Vertrauens- oder Kooperationszeit befinden, sollen nach jetzigem Stand weiterhin auch Leistungsmininderungen erfolgen können, die allerdings deutlich milder ausfallen als in der Vergangenheit des SGB II. An dieser Stelle wird erneut der Wandel der Beratungsarbeit sichtbar, die nunmehr auf Kooperation, Vertrauen und Augenhöhe setzen wird.

In der folgenden Übersicht sind die Projekte aufgeführt, die durch das Jobcenter EN in eigenen Vergabeverfahren für den u25-Bereich ausgeschrieben worden sind und vorgehalten werden:

Projektname	Zielsetzung		max. Laufzeit	verfügbare Maßnahmeplätze
§ 16h ChancEN	Stabilisierendes, überwiegend aufsuchendes Angebot für entkoppelte ELB u25, die von herkömmlichen Hilfen nicht mehr erreicht werden. Junge Geflüchtete im Übergang SGB VIII zum SGB II, deren Leistungsbezug noch final zu klären ist, können ebenfalls teilnehmen.	i.d.R. 6 Monate, max. 12 Monate	Los 1 01.01.2022 - 31.03.2025 Los 2 und 3 01.04.2022 - 31.03.2025	52
§ 45 Aktivierungshilfen pro	niedrigschwelliges Angebot mit produktionsorientiertem Ansatz im Vorfeld von weiteren Qualifizierungs- und Bildungsmaßnahmen, aufsuchende Sozialarbeit, Tagesstrukturierung, Stabilisierung	max. 12 Monate	01.11.2021 - 31.10.2024	58
§ 45 Jugendwerkstatt EN	Berufs- und Ausbildungsvorbereitung für u25, die sozial benachteiligt und/oder individuell beeinträchtigt sind	max. 12 Monate	01.01.2023 - 31.12.2025	20
§ 45 Lernen und Ausbildung	Vermittlung in Ausbildung, flankierendes Projekt zum nachträglichen Erwerb eines Schulabschlusses (HSA 9/10, FOR)	max. 12 Monate	01.09.2021 - 31.08.2024	47
§ 45 Vermitteln und Begleiten	Vermittlung in Ausbildung/EQ/Arbeit für (bedingt) ausbildungsfähige u25 und junge Eltern	i.d.R. 6 Monate, max. 12 Monate	01.07.2021 - 30.06.2024	70
BaE - Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (kooperatives Modell) 2023	Begleitung und Unterstützung bei der Aufnahme und Durchführung einer Berufsausbildung in Kooperationsbetrieben. Beim Träger werden i.d.R. die fachtheoretischen Inhalte vermittelt sowie sozialpädagogische Unterstützung geleistet. Die fachpraktische Ausbildung übernimmt der Kooperationsbetrieb.	i.d.R. 36 Monate bzw. bis zum Abschluss der Ausbildung	01.09.2023 bis Ende Ausbildung	30
BaE (kooperatives Modell) 2018-2022	s.o. (lfd. außerbetriebliche kooperative Berufsausbildungsverhältnisse aus vorangegangenen Ausbildungsjahren)	i.d.R. 36 Monate bzw. bis zum Abschluss der Ausbildung	01.09.2018 bis Ende Ausbildung	30
BaE (integratives Modell) 2023	Begleitung und Unterstützung bei der Aufnahme und Durchführung einer Berufsausbildung bei einem Bildungsträger in Kooperation mit Betrieben.	i.d.R. 24 Monate bzw. bis zum Abschluss der Ausbildung	01.09.2023 - bis Ende Ausbildung	4
BaE (integratives Modell) 2021f	s.o. (lfd. außerbetriebliche integrative Berufsausbildungsverhältnisse aus vorangegangenen Ausbildungsjahren)	i.d.R. 24 Monate bzw. bis zum Abschluss der Ausbildung	01.09.2021 - bis Ende Ausbildung	9
AsAflex - Assistierte Berufsausbildung (Begleitende Phase)	flexible und bedarfsbezogene Förderung zur Unterstützung des erfolgreichen Verlaufs einer Ausbildung bzw. einer Einstiegsqualifizierung für junge Menschen und deren Ausbildungsbetriebe durch Stützunterricht und sozialpädagogische Begleitung	richtet sich nach dem individuellen Förderbedarf	01.09.2021 - 31.08.2024	46
Gesamtsumme u25 spezifischer Vergabemaßnahme-Plätze				366

5.2.4 Sozialer Arbeitsmarkt

Der Bereich der „geförderten Beschäftigung“ ist traditionell im Ennepe-Ruhr-Kreis qualitativ und quantitativ breit aufgestellt. In erster Linie handelt es sich hierbei um geförderte Beschäftigungsverhältnisse bei Bildungsträger*innen sowie anderen gemeinnützigen und sozialen Einrichtungen.

Mit dem Teilhabechancengesetz wurde 2019 auf Basis der neuen §§ 16e und 16i SGB II das Beschäftigung schaffende Instrumentarium ausgeweitet und deutlich in Richtung der freien Wirtschaft geöffnet.

Für alle im Folgenden näher beschriebenen Förderungen des sozialen Arbeitsmarktes sind 2023 nahezu ein Drittel der gesamten Eingliederungsmittel vorgesehen, womit der Anteil am Eingliederungsbudget prozentual in ähnlicher Höhe bestehen bleibt.

Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (AGH)

Im Jahr 2023 können bis zu 318 Arbeitsgelegenheiten in Projektform und ca. 30 Einzel-Arbeitsgelegenheiten gefördert werden.

Zur Unterstützung der Integration von Menschen mit Fluchtgeschichte und Migrationshintergrund werden, wie bereits seit 2018, Plätze in den bereits laufenden Arbeitsgelegenheits-Projekten zur Verfügung gestellt. Weitere Stellen für diese Zielgruppe werden durch die Projekte "Migrant*innen aktiv in Arbeit", „Wege in Arbeit“ und "ReStart" (für Frauen mit Fluchtgeschichte/Migrationshintergrund) vorgehalten.

Es gilt weiterhin, dass alle Tätigkeiten nach § 16d SGB II zusätzlich, im öffentlichen Interesse und wettbewerbsneutral sein müssen. Sichergestellt wird die Einhaltung dieser Kriterien mittels eines Genehmigungsverfahrens unter Einbeziehung des Arbeitsmarktbeirates des Jobcenters EN nach § 18d SGB II.

§ 16e SGB II a.F. (ehemals JobPerspektive)

Die 2022 noch bestehenden Dauerförderungen nach § 16e SGB II a.F. werden 2023 mit rund 430.000,00 € durch den Bund refinanziert. Die Ausfinanzierung geschieht auch im Jahr 2023 durch gesondert zugewiesene Mittel, die nicht mit den übrigen Eingliederungsmitteln deckungsfähig sind.

§ 16e SGB II (Eingliederung in Arbeit) in der Fassung ab dem 01.01.2019

Die Neufassung des § 16e SGB II ist zu Beginn des Jahres 2019 in Kraft getreten. Anders als bisher zielt der neue § 16e SGB II auf die Eingliederung in Arbeit in privatwirtschaftlichen Unternehmen ab.

Die Förderung soll als Lohnkostenzuschuss für die Einstellung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erfolgen, die seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind, wenn das Arbeitsverhältnis für mindestens zwei Jahre begründet wird. Im ersten Jahr beträgt der Zuschuss 75 % und im zweiten Jahr 50 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes. Zusätzlich wird der pauschalierte Anteil der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag abzüglich des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung gezahlt.

Nach dem Ende der Förderung ist die/der Arbeitgeber*in verpflichtet, die/den geförderte*n ELB für mindestens sechs Monate weiter zu beschäftigen.

Während der Förderung soll begleitendes Coaching stattfinden, um das Beschäftigungsverhältnis zu stabilisieren und die geförderten ELB nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Das Jobcenter beabsichtigt 2023 bis zu 22 Beschäftigungsverhältnisse im Monatsdurchschnitt zu fördern.

§16i SGB II (Teilhabe am Arbeitsmarkt) in der Fassung ab dem 01.01.2019

Mit der „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ hat der Gesetzgeber seit dem 01.01.2019 mit dem § 16i SGB II ein Regelinstrument eingeführt, welches auch weiterhin mit andauerndem Erfolg im Ennepe-Ruhr-Kreis umgesetzt wird und mittlerweile einen Großteil der Eingliederungsmittel, die für Förderungen des Sozialen Arbeitsmarktes vorgesehen sind, in Anspruch nimmt.

Das Gesetz sieht einen Lohnkostenzuschuss über fünf Jahre für erwerbsfähige Leistungsberechtigte vor. Voraussetzung ist ein mindestens sechsjähriger Leistungsbezug im Rahmen des SGB II in den letzten sieben Jahren sowie während dieser Zeit nur kurzzeitige Beschäftigungsverhältnisse. Vereinfacht wurde der Zugang für ELB, die mit Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft leben oder eine Schwerbehinderung vorweisen. Hier reicht ein mindestens fünfjähriger Leistungsbezug aus, um die Förderung in Anspruch nehmen zu können.

Da neben der Zielgruppendefinition die Förderung an keine weiteren Bedingungen bei Arbeitgeber*innen gebunden ist, steht der Lohnkostenzuschuss nach § 16i SGB II insbesondere auch Arbeitgeber*innen der freien Wirtschaft zur Verfügung. Selbstverständlich ist, dass für ein gefördertes Beschäftigungsverhältnis kein anderes aufgelöst werden darf.

2023 werden die Mittel im Eingliederungsbereich wie in 2022 weiter sinken. Da 2023 auch wieder Neueintritte mit einer 100 %-Förderung starten, können die 2023 auslaufenden Stellen (22) nicht vollständig nachbesetzt werden. Für das Haushaltsjahr 2023 kommt auch noch die Mindestloohnerhöhung im Oktober 2022 auf 12,00 € hinzu. Diese Mindestloohnerhöhung wirkt sich in 2023 mit etwa 220.000,00 € zusätzlicher Zuschüsse aus.

Nach derzeitigem Planungsstand sollen im Jahr 2023 bis zu 183 ELB zeitgleich gefördert werden können.

Die Förderung dieser Beschäftigungsverhältnisse kostet im Jahr 2023 rund 4,5 Mio. €, wenn man die Mittel aus dem sogenannten Passiv-Aktiv-Transfer hinzurechnet.

Es besteht weiterhin die Schwierigkeit, dass man sich bis zu fünf Jahre in die Zukunft finanziell in hohem Maße bindet, ohne zu wissen, wie sich der Eingliederungstitel mittelfristig entwickeln wird.

Der Fokus liegt, wie in den Vorjahren auch, auf der Aufrechterhaltung der bereits initiierten Arbeitsverhältnisse sowie der Vermittlung von geförderten Beschäftigten auf den ersten Arbeitsmarkt.

Dabei kommt Letzterem bei der Vielzahl der Austritte eine besondere Bedeutung zu. Nach bis zu fünf Jahren Förderung bestehen die berechnete Hoffnung und die Erwartung, dass die Menschen einen Übergang in ungeforderte Beschäftigungsverhältnisse bewältigen können, um perspektivisch den Leistungsbezug zu beenden.

Eine passgenaue Vermittlung von in Frage kommenden und interessierten ELB sowohl in geförderte Beschäftigungen bei Arbeitgeber*innen der Privatwirtschaft als auch von dort aus auf den ersten Arbeitsmarkt erfolgt durch Mitarbeitenden des AGS des Jobcenters EN. Ziel ist es, möglichst bewerberorientiert auf die Arbeitgeber*innen zuzugehen, Informationen im direkten Austausch weiterzugeben und Bedenken gegenüber dem Vorhaben entgegenzuwirken. Kommt ein gefördertes Arbeitsverhältnis zu Stande, wird auch das im Gesetz verankerte und verpflichtende Coaching durch die Mitarbeitenden des AGS durchgeführt. Geht der/die geförderte Beschäftigte in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis auf dem ersten Arbeitsmarkt über, kann das Coaching mit dem Ziel der Stabilisierung über weitere sechs Monate hinweg fortgesetzt werden.

Für ELB, die z.B. bei Träger*innen, gemeinnützigen Arbeitgeber*innen oder Wohlfahrtsverbänden über § 16i SGB II beschäftigt sind, wird das Coaching im Rahmen einer Vergabemaßnahme durch eine Trägergemeinschaft angeboten und umgesetzt.

Das Coaching umfasst auch hier u.a. die arbeitsplatznahe Begleitung, die Beratung des Teilnehmenden über den gesamten Förderzeitraum und bei Bedarf die Bewältigung des Arbeitsalltags. Ziele des Coachings sind die Stabilisierung des Beschäftigungsverhältnisses, die Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit, die Vermeidung des vorzeitigen Abbruchs, die Erarbeitung von weiteren beruflichen Perspektiven und insbesondere die Vermittlung in (reguläre) sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (während der laufenden Förderung wie auch am Ende).

Die geringe Quote von etwa 10 % derer, die eine geförderte Beschäftigung nach § 16i abbrechen (Eigenkündigung oder Kündigung durch Arbeitgeber*in), spricht für den Erfolg des Vorhabens und treibt andauernde Bemühungen aller beteiligten Akteur*innen voran.

5.2.5 Freie Förderung

Projekte auf der Grundlage des § 16f SGB II wird das Jobcenter im Jahr 2023 weiterhin nicht durchführen. Die Gründe hierfür sind vielfältig und wurden bereits an früherer Stelle ausführlich beschrieben.

Die sog. Einzelfallförderung zur individuellen Unterstützung oder evtl. Ergänzung von Basisförderleistungen erfolgt weiterhin nach Ermessensentscheidung der zuständigen Integrationsfachkraft.

Die Förderung der Umwandlung eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aus der Freien Förderung gem. § 16f SGB II bleibt auch 2023 bestehen.

Neu in das Portfolio der Angebote der Freien Förderung wurde 2021 für bestimmte benachteiligte Zielgruppen die Möglichkeit der Förderung einer Probebeschäftigung aufgenommen. Diese besondere Arbeitgeber-Förderung wird nach guten bisherigen Erfahrungen auch 2023 weitergeführt.

Dabei handelt es sich um eine Förderung über Arbeitgeber-Zuschüsse für eine befristete, sozialversicherungspflichtige Probebeschäftigung von Langzeitarbeitslosen oder jungen Arbeitssuchenden, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist. Die Förderung kann nach § 16f SGB II gewährt werden, wenn Einstellungsvorbehalte bestehen. Damit soll die dauerhafte berufliche Eingliederung von Personen, deren Vermittlung erschwert ist, unterstützt werden und für die Arbeitgeber*innen ein Einstellungsanreiz geschaffen werden, der die Nachteile des arbeitsmarktfernen Personenkreises im Bewerbungsverfahren ausgleichen kann.

Die Förderung der Probebeschäftigung zielt auf die Stärkung der Beschäftigungsfähigkeit und die Aufnahme einer ungeforderten Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt ab. Damit soll insbesondere nach der Corona-Pandemie ein weiterer Anreiz zur Beschäftigung arbeitsmarktfernerer Zielgruppen oder benachteiligter Jugendlicher geschaffen werden.

6 ÜBERSICHT FINANZPLANUNG EINGLIEDERUNGSMITTEL 2023

Eingliederungsplanung 2023				06.11.2022
Maßnahmenteilarten	Eingliederungsplanung 2022 Stand: 06.11.21	Ausgaben HH 2022 Hochrechnung zum Jahresende Stand: 03.10.22	Eingliederungsplanung 2023 Stand: 02.11.22	Planung HH 2022 Plätze (P) pro Monat Förderfälle (F) und Eintritte (E) jeweils pro Jahr
Aktivierung, Qualifizierung und berufliche Eingliederung	8.765.902,98 €	8.482.859,80 €	7.975.104,30 €	
Vermittlungsgutschein (§ 45 SGB III)	36.000,00 €	30.000,00 €	24.000,00 €	~ 18 F
FbW - Umschulung (§ 81ff SGB III)	500.000,00 €	750.000,00 €	750.000,00 €	~ 62 F
FbW - Fortbildung (§ 81ff SGB III)	1.100.000,00 €	1.375.000,00 €	1.500.000,00 €	~ 168 F
Aktivierungsmaßnahmen (§ 45 SGB III) für Erwachsene inkl. AVGS	6.677.402,98 €	5.964.109,80 €	5.296.104,30 €	~ 715 P
Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)	452.500,00 €	363.750,00 €	405.000,00 €	offen
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit/Selbständigkeit	2.805.000,00 €	3.036.000,00 €	2.973.750,00 €	
Eingliederungszuschüsse (§§ 88 ff SGB III)	2.000.000,00 €	1.900.000,00 €	1.900.000,00 €	~ 300 F
Arbeitgeberzuschüsse zur Teilhabe beh. Menschen (§§ 46, 73 SGB III)	95.000,00 €	63.500,00 €	70.000,00 €	10 F
Existenzgründung (§ 16c SGB II)	85.000,00 €	55.000,00 €	85.000,00 €	35 F
Einstiegsgeld (§ 16b SGB II)	625.000,00 €	1.017.500,00 €	918.750,00 €	250 F
Maßnahmen für Jüngere	4.455.726,80 €	4.023.833,27 €	3.946.317,53 €	
Aktivierungsmaßnahmen (§ 45 SGB III) nur für Jüngere	2.298.045,53 €	2.020.258,37 €	1.695.512,30 €	~ 195 P
Berufsausbildung in außerbetrieblicher Einrichtung (§ 76 SGB III)	1.129.687,85 €	986.775,68 €	1.251.135,27 €	35 E
Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (§ 54a SGB III)	80.000,00 €	60.000,00 €	80.000,00 €	50 F
Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (§ 16h SGB II)	680.425,58 €	679.739,71 €	696.845,04 €	55 P
Assistierte Ausbildung (§ 74 SGB III)	267.567,84 €	246.275,12 €	222.824,92 €	46 P
Sozialer Arbeitsmarkt	5.746.281,21 €	4.829.474,33 €	5.242.275,17 €	
Einzel-Arbeitsgelegenheiten (§ 16d SGB II)	30.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €	30 P
Arbeitsgelegenheiten in Projektform (§ 16d SGB II)	1.830.874,01 €	1.369.425,53 €	1.677.367,97 €	318 P
Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (§ 16e SGB II n.F.)	305.000,00 €	305.000,00 €	405.000,00 €	~ 22 F
Teilhabe am Arbeitsmarkt (§16i SGB II) aus Egt	3.580.407,20 €	3.125.048,80 €	3.129.907,20 €	~ 183 F
Sonstiges	15.000,00 €	4.500,00 €	7.500,00 €	
Fahrtkosten Meldetermine	15.000,00 €	4.500,00 €	7.500,00 €	offen
Zwischensummen:	21.787.911,00 €	20.376.667,40 €	20.144.947,00 €	
Pflichtleistungen Reha (§§ 117 ff. SGB III)	375.000,00 €	351.500,00 €	410.000,00 €	32 F
Zwischensummen:	22.162.911,00 €	20.728.167,40 €	20.554.947,00 €	
Jobperspektive (§ 16e SGB II a.F.)	430.000,00 €	410.528,01 €	430.000,00 €	22 F
Freie Förderung	110.000,00 €	74.000,00 €	80.000,00 €	
Einzelförderung (§ 16f SGB II)	110.000,00 €	74.000,00 €	80.000,00 €	35 F
Gesamtsummen:	22.702.911,00 €	21.212.695,41 €	21.064.947,00 €	
	Einnahmen Eingliederungsmittel gesamt (inkl 16e a.F.)		21.164.947,00 €	
	Prognose Einnahmen PAT-Mittel für § 16i SGB II		1.400.000,00 €	
	Summe Einnahmen		22.564.947,00 €	
	geplante Ausgaben Eingliederungsinstrumente gesamt		21.064.947,00 €	
	geplante Ausgaben PAT-Mittel für § 16i SGB II		1.400.000,00 €	
	geplante Umschichtung Verwaltungskosten		100.000,00 €	
	Summe Ausgaben		22.564.947,00 €	

7 ARBEITSMARKTLICHE INSTRUMENTE ÜBER SONDERMITTEL – BUNDESPROGRAMM REHAPRO

Das Jobcenter EN führt seit dem 01.01.2020 bis zum 31.12.2024 das Modellprojekt „PRO AKTIV Teilhabe gestalten – Arbeitsfähigkeit erhalten“ im Rahmen des Bundesprogrammes „Innovative Wege zur Teilhabe am Arbeitsleben - Rehapro“ durch. Der Gesetzgeber hat im Rahmen des BTHG mit § 11 des SGB IX dem BMAS den Auftrag erteilt, Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation durchzuführen.

Das Projekt wird durch das Jobcenter EN in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter des Märkischen Kreises und der Deutschen Rentenversicherung Westfalen umgesetzt. Es wird durch das Institut Arbeit und Qualifizierung der Universität Duisburg-Essen (IAQ) wissenschaftlich begleitet. Die aus der Begleitforschung gewonnenen Erkenntnisse fließen in die Arbeit mit den Teilnehmenden ein und geben darüber hinaus wertvolle Informationen für die Anpassung der Programmumsetzung.

Die erste Hälfte der Projektlaufzeit war geprägt durch die Auswirkungen des Pandemiegeschehens. Damit die Lots*innen angemessen mit den Teilnehmenden an den Prozessen arbeiten konnten, wurde im Bedarfsfall der Zeitraum der individuellen Projektteilnahme von zwei auf zweieinhalb Jahren verlängert. Weiterhin fanden viele Beratungsgespräche im Walk-and-talk-Format außerhalb statt, um Kontakt zu den Teilnehmenden zu halten und Prozesse weiterhin zu begleiten.

In der zweiten Projekthälfte wird es darum gehen, in welchem Umfang die Übertragbarkeit und Verfestigung des Projekts in das Regelsystem vorbereitet werden kann. Die zwischenzeitlich gewonnenen Erkenntnisse aus der Begleitforschung und die Praxiserfahrungen fließen in diese Überlegungen mit ein.

Bislang kann festgehalten werden, dass die Teilnehmenden weit größere Beratungsbedarfe aufweisen als zunächst angenommen. Dies macht neue Kooperationen jenseits des Regelsystems erforderlich, z.B. mit dem Zentrum für Psychotherapie an der Ruhr-Universität Bochum. Hier können beispielsweise Menschen im Rahmen der Akutdiagnostik ohne Wartezeiten unter den regulären Bedingungen psychologischer Schweigepflicht Unterstützung erfahren.

Ein Ausbau niedrigschwelliger Unterstützungsmöglichkeiten, ebenso wie die Erarbeitung pragmatischer Handlungsoptionen der Teilnehmenden auch über die Projektteilnahme hinaus sind in Planung und sollen ab 2023 eingeführt werden. Hierzu gehören ein Hilfefahrplan während der Teilnahme sowie ein Handlungsleitfaden, der zum Ende der individuellen Teilnahme hin zum Übergang in das Regelsystem implementiert werden soll. Zur Stärkung der Selbstwirksamkeitserwartung wird dieser individuelle und konkrete Handlungsschritte und -empfehlungen nach Ende der Teilnahme „für den Alltag“ enthalten.

Weiterhin ist auf der Beratungsebene geplant, den peer-to-peer-Ansatz verstärkt in den Fokus zu nehmen und umzusetzen.

Diese Entwicklungsprozesse werden ebenso wie die Kooperationsmodi auf organisatorischer Ebene zwischen den Jobcentern und dem Rentenversicherungsträger gemeinsam erarbeitet.

ANLAGEN: BILDUNGSZIELPLANUNG FBW UND AVGS MAßNAHMEZIELPLANUNG

Bildungszielplanung 2023							Stand: 02.11.2022
Bildungsziele Fortbildung (nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 81 SGB III)							
	Dauer in Monaten	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Gesamt	
Anzahl Bildungsgutscheine							
Gewerblich- technisch/ Verkehrswesen							
Fertigungstechnik Metall- und Elektrobereich, Schmiede und Gießereibranche/ Kaltumformtechnik	6	2	2	2	2	8	
Lager/Logistik	6	2	2	2	2	8	
Lokführer Führerscheinklasse B (Streckenloführer/in)	10		2		2	4	
Fahrerqualifikation (TQ 1- Güter befördern, TQ 3-Personen befördern)	6	10	10	10	10	40	
Kaufm. Qualifizierung							
Modularisierte Fortbildung Finanzbuchhaltung/ Personal	6	1	1	1	1	4	
Gesundheits- und Pflegebereich							
Kurzqualifikation Pflege (Betreuungsassistenten/in für Demenzerkrankte)	3	3	3	3	3	12	
Inklusions- und OGSbetreuer/in	2	4	4	4	4	16	
Einzelförderungen Fortbildung ohne eigene Bildungszielplanung	6	14	14	14	14	56	
Sicherheitsfachkraft	6	5	5	5	5	20	
		41	43	41	43	168	
Bildungsziele Umschulungen							
	Dauer in Monaten	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Gesamt	
Anzahl Bildungsgutscheine							
Umschulungen ohne eigene Bildungszielplanung	24	8		14		22	
Umschulungsbegleitende Hilfen		1	1	1	1	4	
Betriebliche Einzelumschulung	24	4		7		11	
Modulare Nachqualifizierung zum Berufsabschluss/ Externenprüfung	9	1	1	1		3	
Staatl. Anerkannte/-r Erzieher/in (an Fachschulen)	24	3		4		7	
Familienpflege (für Personen mit persönlichen Verkürzungstatbeständen)	12		6			6	
Umschulung zur Pflegefachassistentenz	12	1		1		2	
Umschulung zur Pflegefachfrau/ Pflegefachmann	36	2		5		7	
		20	8	33	1	62	

AVGS Maßnahmezielplanung 2023		Stand 03.11.2022
Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III		Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine
		Dauer der Maßnahmen
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr.1 "Coaching"		50
Coaching Existenzgründer	80 UE	20
Karrierecoaching	max. 10 UE	2
Intensivcoaching / Duales Coaching	max. 20 UE	20
Beruf coaching	max. 30 UE	8
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr.1 "Potenzialanalyse/Kompetenzfeststellung"		2
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr.1 "Bewerbungsunterstützung"		12
Erstellung und Überarbeitung von Bewerbungsunterlagen	6 UE	5
Bewerbungstraining / Digitales Bewerbungstraining	8-27 UE	5
Stellenrecherche	6 UE	1
Vorstellungsgespräche	6 UE	1
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr.1 "Eignungsfeststellung"		5
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 "Berufsorientierung"		5
Berufliche Neuorientierung	max. 10 UE	4
Arbeitsprobung mit Coaching	max. 40 UE	1
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr.1,2,3,4 "Angebote für besondere Zielgruppen: Menschen mit Flucht- und Migrationsgeschichte / Schwerbehinderte Menschen / Langzeitleistungsbezieher"		10
Kompetenzanalyse	5-10 UE	2
Eignungsfeststellung für diverse Berufe	24-120 UE	4
Bewerbertraining, Orientierung und Aktivierung	6-50 UE	4
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr.2 "Kenntnisvermittlung Lagerwirtschaft/Gabelstaplerschein"		6
Gabelstaplerfahrerausbildung für TN mit Praxiserfahrung	16 UE	3
Gabelstaplerfahrerausbildung für TN ohne Praxiserfahrung	40-52 UE	3
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 "Kenntnisvermittlung Verkehrswesen"		5
Weiterbildung gemäß BKrFQG für den gewerblichen Güterverkehr und Personenverkehr (modular)	max. 70 UE	1
Gefahrgutfahrerausbildung Basiskurs	20 UE	1
Gefahrgutfahrerausbildung Aufbaukurs Tank	14 UE	1
Gefahrgutfahrerausbildung Gesamtkurs (Stück- und Schüttgut Basiskurs + Aufbaukurs Tank)	40 UE	1
Ladungssicherung VDI 2700a	40 UE	1
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 "Kenntnisvermittlung EDV / IT"		2
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 "Kenntnisvermittlung Kaufmännisch"		2
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 "Kenntnisvermittlung Schweißtechnik (Wiederholung von Schweißerprüfungen)"		2
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 "Kenntnisvermittlung Gewerblich"		2
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 "Kenntnisvermittlung Gesundheitswesen"		2
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1, 2, 3, 4 "Diverse Einzelförderung ohne Maßnahmezielplanung"		2
Gesamtsumme AVGS		107



Kommunale
Jobcenter –

**Stark.
Sozial.
Vor Ort.**

Foto: Copyright DLT/ Maximilian Gödecke



© Jobcenter EN

Zentrale Steuerung
und Eingliederung

Rheinische Str. 41
58332 Schwelm
Tel.: 02336 933901
Fax.: 02336 9313901
E-Mail: info@jobcenter-en.de



www.jobcenter-en.de